

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1967

Ausgegeben am 18. Juli 1967

55. Stück

- 235.** Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Gehaltsüberleitungsgesetzes
236. Bundesgesetz: 17. Gehaltsgesetz-Novelle
237. Bundesgesetz: 13. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle
238. Bundesgesetz: Erhöhung von Bezügen der Bediensteten des Dorotheum
239. Bundesgesetz: 7. Novelle zum Hochschulassistentengesetz
240. Bundesgesetz: 7. Novelle zum Hochschultaxengesetz
241. Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Kunstakademiegesetzes
242. Verordnung: Neuerliche Änderung der Dienstordnung für die Vertragsangestellten der Österreichischen Bundesforste
243. Kundmachung: 6. Novelle der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963
244. Kundmachung: 10. Novelle der Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung

**235. Bundesgesetz vom 21. Juni 1967,
mit dem das Gehaltsüberleitungsgesetz
neuerlich abgeändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gehaltsüberleitungsgesetz BGBl. Nr. 22/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 16/1967, wird abgeändert wie folgt:

Die Abschnitte IV und IV a haben zu lauten:

„ABSCHNITT IV

Sonderbestimmungen für Wachebeamte

Dienstzweige und Amtstitel

§ 42. (1) Die Dienstzweige und die Amtstitel für Wachebeamte und ihre Zuweisung zu den Verwendungsgruppen W 1 bis W 3 werden durch die einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildende Anlage (Wachebeamten-Dienstzweigeordnung) bestimmt.

(2) Beamte im provisorischen Dienstverhältnis führen den niedrigsten Amtstitel ihres Dienstzweiges unter Voranstellung des Wortes „provisorischer“.

(3) Anlässlich der Versetzung in den Ruhestand oder des Übertrittes in den Ruhestand kann Wachebeamten der nächsthöhere Amtstitel ihrer Verwendungsgruppe verliehen werden. Aus dem gleichen Anlaß kann auch Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 3, die den höchsten Amtstitel dieser Verwendungsgruppe führen, der Amtstitel der Dienststufe 1 der Verwendungsgruppe W 2 verliehen werden.

Anstellungserfordernisse

§ 42 a. (1) Die in den Abschnitten I der Wachebeamten-Dienstzweigeordnung für die einzelnen Verwendungsgruppen bestimmten Erfordernisse gelten, soweit nicht in den Abschnitten II der Wachebeamten-Dienstzweigeordnung für einzelne Dienstzweige etwas anderes bestimmt ist, für alle Dienstzweige der betreffenden Verwendungsgruppe.

(2) Die Abschnitte II der Wachebeamten-Dienstzweigeordnung bestimmen die Erfordernisse, die für einzelne Dienstzweige oder im Hinblick auf die mit bestimmten Dienstposten verbundenen besonderen Aufgaben für solche Dienstposten neben den in den Abschnitten I der Wachebeamten-Dienstzweigeordnung festgesetzten Erfordernissen oder an ihrer Stelle nachzuweisen sind. Sie enthalten ferner für einzelne Dienstzweige oder Dienstposten geltende nähere Bestimmungen über die in den Abschnitten I der Wachebeamten-Dienstzweigeordnung vorgeschriebenen Erfordernisse.

(3) Die Verleihung eines Dienstpostens eines Dienstzweiges an einen Beamten eines anderen Dienstzweiges ist hinsichtlich der Anstellungserfordernisse während der Dauer des provisorischen Dienstverhältnisses einer Anstellung, im definitiven Dienstverhältnis einer Definitivstellung im neuen Dienstzweig gleichzuhalten.

(4) Inwieweit die Erlangung eines höheren Dienstpostens eines Dienstzweiges vom Nachweis der erfolgreichen Ablegung einer weiteren Prüfung abhängig ist, bestimmt das zuständige Bundesministerium.

(5) Der Nachweis der Absolvierung einer Schule oder der Ablegung einer Prüfung ist durch staatsgültige Zeugnisse zu erbringen.

§ 42 b. Die Ausbildung der Wachebeamten und die Art der Ablegung der in der Anlage zu Abschnitt IV vorgeschriebenen Prüfungen hat das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt durch Verordnung unter Beachtung folgender Richtlinien zu regeln:

1. Die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Ausbildung sind so zu gestalten, daß mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann, daß der Wachebeamte die Fähigkeiten, die Ziel der Ausbildung sind, zu erwerben imstande ist.

2. Die Art der Ausbildung hat sich nach den dienstlichen Erfordernissen für die zukünftige Verwendung des Wachebeamten zu richten.

3. Die Prüfungen haben allein dem Zweck zu dienen, das allgemeine Wissen eines Staatsbeamten über die Einrichtungen des Staates und das für die dienstliche Verwendung des Beamten notwendige Wissen festzustellen.

4. Für die Ablegung von Prüfungen sind, soweit diese Prüfungen nicht im Rahmen einer schulischen Ausbildung erfolgen, Prüfungskommissionen beim zuständigen Bundesministerium oder, soweit es aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erforderlich erscheint, bei unmittelbar nachgeordneten Dienststellen einzurichten.

5. Den Prüfungssenaten haben mindestens drei und höchstens fünf Mitglieder anzugehören.

§ 42 c. (1) Vom Mangel eines in der Dienstzweigeordnung festgesetzten Erfordernisses kann — soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt — aus dienstlichen Gründen von der Bundesregierung auf im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt vom zuständigen Bundesministerium gestellten Antrag Nachsicht gewährt werden, wenn ein gleichgeeigneter Bewerber desselben Wachekörpers, der allen Erfordernissen entspricht, nicht vorhanden ist.

(2) Bei Übernahme eines Wachebeamten in einen anderen Wachekörper kann, sofern sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt, der für den neuen Wachekörper zuständige Bundesminister bestimmen, inwieweit die im neuen Wachekörper für die betreffende Verwendungsgruppe vorgeschriebene Ausbildung durch die im bisherigen Wachekörper für dieselbe oder eine höhere Verwendungsgruppe zurückgelegte Ausbildung ersetzt wird.

(3) Die Vorschriften des § 8 sind sinngemäß mit der Abweichung anzuwenden, daß bei dienstführenden Beamten an die Stelle der Dienstklasse die Dienststufe tritt und daß sich der Dienststrang bei leitenden Beamten der Dienstklassen II und III nach der gesamten Dienstzeit in der Verwendungsgruppe W 1 und bei einge-

teilten Beamten nach der gesamten Dienstzeit als Beamter der Verwendungsgruppe W 3, als Vertragsbediensteter des Wachdienstes, als zeitverpflichteter Soldat und als gemäß § 11 des Wehrgesetzes BGBl. Nr. 181/1955 in der Fassung des BGBl. Nr. 185/1966 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogener Beamter oder Vertragsbediensteter richtet.

ABSCHNITT IV a

Sonderbestimmungen für Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten

Dienstzweige und Amtstitel

§ 43. (1) Die Dienstzweige und die Amtstitel für Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten (im folgenden kurz „Heeresangehörige“ genannt) und ihre Zuweisung zu den Verwendungsgruppen H 1 bis H 4 wird durch die, einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildende Anlage (Heeresdienstzweigeordnung) bestimmt.

(2) Werden in einem Dienstzweig Dienstposten einer höheren Dienstklasse verliehen, als in der Dienstzweigeordnung vorgesehen ist, so gilt als Amtstitel für diese Dienstposten der für die höchste Dienstklasse des Dienstzweiges vorgesehene Amtstitel.

(3) Anlässlich der Versetzung in den Ruhestand oder des Übertrittes in den Ruhestand kann Heeresangehörigen der nächsthöhere Amtstitel ihrer Verwendungsgruppe und Dienstklasse und, wenn ein solcher Amtstitel nicht vorhanden ist, der Amtstitel der nächsthöheren Dienstklasse innerhalb derselben Verwendungsgruppe verliehen werden; Berufsoffizieren der Dienstklasse VIII kann überdies der in der Anmerkung ihres Dienstzweiges vorgesehene weitere Amtstitel der Dienstklasse VIII verliehen werden.

Anstellungserfordernisse

§ 44. (1) Die in den Abschnitten I der Heeresdienstzweigeordnung für die einzelnen Verwendungsgruppen bestimmten Erfordernisse gelten, soweit nicht in den Abschnitten II der Heeresdienstzweigeordnung für einzelne Dienstzweige etwas anderes bestimmt ist, für alle Dienstzweige der betreffenden Verwendungsgruppe.

(2) Die Abschnitte II der Heeresdienstzweigeordnung bestimmen die Erfordernisse, die für einzelne Dienstzweige oder im Hinblick auf die mit bestimmten Dienstposten verbundenen besonderen Aufgaben für solche Dienstposten neben den in den Abschnitten I der Heeresdienstzweigeordnung festgesetzten Erfordernissen oder an ihrer Stelle nachzuweisen sind. Sie enthalten ferner für einzelne Dienstzweige oder Dienstposten geltende nähere Bestimmungen über die in den Abschnitten I der Heeresdienstzweigeordnung vorgeschriebenen Erfordernisse.

(3) Die Verleihung eines Dienstpostens eines Dienstzweiges an einen Beamten eines anderen Dienstzweiges ist hinsichtlich der Anstellungserfordernisse während der Dauer des provisorischen Dienstverhältnisses einer Anstellung, im definitiven Dienstverhältnis einer Definitivstellung im neuen Dienstzweig gleichzuhalten.

(4) Inwieweit die Erlangung eines höheren Dienstpostens eines Dienstzweiges vom Nachweis der erfolgreichen Ablegung einer weiteren Prüfung oder von sonstigen Erfordernissen abhängig ist, bestimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung.

(5) Der Nachweis der Absolvierung einer Schule oder der Ablegung einer Prüfung ist durch staatsgültige Zeugnisse zu erbringen.

§ 45. (1) Die Bestimmungen des § 42 b sind sinngemäß für die Regelung der Ausbildung von Heeresangehörigen und die Art der Ablegung von Dienstprüfungen anzuwenden.

(2) Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt zu bestimmen, inwieweit eine im Ausland zurückgelegte Ausbildung die in der Dienstzweigeordnung vorgeschriebene Ausbildung ersetzt. Der Ersatz einer Prüfung ist unzulässig.

(3) Vom Mangel eines in der Dienstzweigeordnung festgesetzten Erfordernisses kann — soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt — aus dienstlichen Gründen von der Bundesregierung auf im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt vom Bundesministerium für Landesverteidigung gestellten Antrag Nachsicht gewährt werden, wenn ein gleichgeeigneter Bewerber, der allen Erfordernissen entspricht, nicht vorhanden ist.

Sonderbestimmungen für Berufsoffiziere

§ 45 a. (1) Die Bestimmungen des § 5 sind auf die Berufsoffiziere mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zeit des ordentlichen Präsenzdienstes in die provisorische Dienstzeit eingerechnet wird.

(2) Die Vorschriften des § 8 sind sinngemäß mit der Abweichung anzuwenden, daß sich bei Berufsoffizieren der Verwendungsgruppe H 2 der Dienstklassen II und III der Dienstrang nach der gesamten Dienstzeit in der Verwendungsgruppe H 2 richtet.

Sonderbestimmungen für zeitverpflichtete Soldaten

§ 45 b. (1) Die zeitverpflichteten Soldaten gliedern sich in Unteroffiziere, Chargen und Soldaten ohne Chargengrad (Wehrmänner). Die zeitverpflichteten Soldaten stehen in einem zeitlich beschränkten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und haben keine Anwartschaft auf einen Ruhe(Versorgungs)genuß.

(2) Das Dienstverhältnis endet, sofern es nicht schon früher durch Tod, Entlassung oder Kündigung sein Ende gefunden hat, mit Ablauf der Bestellsdauer. Eine Weiterbestellung ist zulässig. Die Gesamtdauer des Dienstverhältnisses darf neun Jahre nicht übersteigen.

(3) Die Bestimmungen des § 8 sind mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß an die Stelle der Dienstklasse die Dienststufe tritt.

(4) Das Dienstverhältnis des zeitverpflichteten Soldaten kann von der Dienstbehörde durch schriftliche Kündigung zum Ende jedes Kalendermonates gelöst werden, wenn einer der Gründe des Abs. 5 vorliegt.

(5) Kündigungsgründe sind:

- a) Ein auf Grund militärärztlichen Gutachtens festgestellter Mangel der körperlichen oder geistigen Eignung,
- b) eine auf nicht entsprechend oder durch zwei aufeinanderfolgende Jahre auf minder entsprechend lautende Gesamtbeurteilung,
- c) Bedarfsmangel.

(6) Die Kündigungsfrist beträgt nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von

weniger als 2 Jahren	1 Monat,
2 Jahren	2 Monate,
4 Jahren	3 Monate.

Der Dauer des Dienstverhältnisses ist die Dauer des ordentlichen Präsenzdienstes zuzurechnen.

(7) Wird ein zeitverpflichteter Soldat unmittelbar nach Ablauf der Bestellsdauer auf einen Dienstposten einer anderen Besoldungsgruppe ernannt, so tritt dadurch keine Beendigung, sondern eine Änderung seines Dienstverhältnisses als Beamter ein.

(8) Zeitverpflichtete Soldaten, die nach einer neunjährigen Dauer des Dienstverhältnisses oder wegen eines im Dienst erlittenen Unfalls aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, sind in den ersten vier Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses im Falle der Bewerbung um einen Dienstposten einer anderen Besoldungsgruppe vorzugsweise zu berücksichtigen, wenn sie für den angestrebten Dienstposten mindestens gleich geeignet sind wie die übrigen Bewerber. Das gleiche gilt, wenn sie sich um einen Dienstposten bei vom Bund verwalteten Fonds, Stiftungen und Anstalten bewerben, die von Organen des Bundes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hierzu von Organen des Bundes bestellt sind.

(9) Durch Verordnung der Bundesregierung kann bestimmt werden, daß auf bestimmte Dienstposten der Bundesverwaltung nur Personen ernannt werden dürfen, auf die die Bestimmungen des Abs. 8 zutreffen; hierbei ist neben den Bedürfnissen der Bundesverwaltung auf die durchschnittliche Verwendungsmöglichkeit der zeitverpflichteten Soldaten und die Lage auf dem Arbeitsmarkt Bedacht zu nehmen.

Artikel II

(1) Beamte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes einen höheren Amtstitel führen als ihnen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zukommt, haben ihren bisherigen Amtstitel so lange weiterzuführen, bis sie den Anspruch auf den ihrem bisherigen Amtstitel entsprechenden Amtstitel nach diesem Bundesgesetz erlangen.

(2) Berufsoffizieren der Verwendungsgruppe H 2 ist die Zeit der Führung des Amtstitels „Leutnant“, soweit sie drei Jahre übersteigt, bei Anwendung der Anmerkung²⁾ zu den Dienstzweigen 7, 8 und 9 der Heeresdienstzweigeordnung (Anlage zu Abschnitt IV a des Gehaltsüberleitungsgesetzes) der Zeit der Führung des Amtstitels „Oberleutnant“ zuzurechnen.

(3) Die Bestimmungen des Artikels VIII der Verordnung BGBl. Nr. 101/1956 in der Fassung der 3. Novelle der Heeres-Dienstzweigeordnung, BGBl. Nr. 164/1957, werden für die auf einen Dienstposten dieses Dienstzweiges ernannten Berufsoffiziere durch dieses Gesetz nicht berührt.

(4) Heeresangehörige, denen anlässlich ihrer Ernennung für die Erbringung eines Nachweises der Absolvierung einer mittleren Lehranstalt oder einer vorgeschriebenen Prüfung ein Aufschub gewährt wurde, können vor erfolgreicher

Ablegung der aufgeschobenen Prüfung nicht auf einen Dienstposten einer höheren Dienstklasse oder Dienststufe ernannt werden.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. August 1967 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten die Dienstzweigeverordnung für Wachebeamte im Bundesdienst (Anlage 1 Z. 4 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 334/1965) und die Heeresdienstzweigeverordnung (Anlage 1 Z. 5 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 334/1965) außer Kraft.

Artikel IV

Im Artikel V Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1966, BGBl. Nr. 16/1967, ist der Ausdruck „Artikel II der 16. Gehaltsgesetz-Novelle“ durch den Ausdruck „Artikel III der 16. Gehaltsgesetz-Novelle“ zu ersetzen.

Artikel V

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

		Jonas	
Klaus	Bock	Hetzeneuer	Klecatsky
Piff	Rehor	Schmitz	Schleitzer
Weiß	Prader	Tončić	Kotzina

Anlage

zu Abschnitt IV des
Gehaltsüberleitungsgesetzes

WACHEBEAMTEN-DIENSTZWEIGEORDNUNG**TEIL A****Dienstzweige der Verwendungsgruppe W 1****Abschnitt I**

Gemeinsame Bestimmungen über die besonderen Erfordernisse zur Erlangung von Dienstposten der Verwendungsgruppe W 1

(1) Erfordernis für die Erlangung von Dienstposten der Verwendungsgruppe W 1 ist

1. die erfolgreiche Absolvierung einer höheren Schule;
2. die praktische Erprobung im Exekutivdienst;
3. die allgemeine persönliche Eignung zum leitenden Wachebeamten;
4. eine mindestens sehr gute Gesamtbeurteilung für das der Zulassung zum gehobenen Fachkurs und für das der Ernennung vorangehende Kalenderjahr;
5. die volle physische Eignung für den Exekutivdienst; das zuständige Bundesministerium

kann im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt von diesem Erfordernis Nachsicht erteilen, wenn der Mangel der vollen Exekutivdiensttauglichkeit auf einen amtlich festgestellten Dienstunfall oder auf eine im Dienst erlittene gesundheitliche Schädigung zurückzuführen ist und eine Verwendungsmöglichkeit als leitender Wachebeamter noch gegeben ist;

6. ein Lebensalter von höchstens 34 Jahren (bei leitenden Kriminalbeamten 42 Jahren) zu Beginn der gehobenen Fachausbildung;

7. die erfolgreiche Ablegung der im Abschnitt II bestimmten gehobenen Fachprüfung.

(2) Das Anstellungserfordernis der Absolvierung einer höheren Schule wird durch eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Bundesdienst zurückgelegte Dienstzeit von acht Jahren ersetzt, wenn der Wachebeamte den Nachweis genügender Kenntnisse auf den Gebieten des allgemeinen Wissens im Sinne des Teiles B Abschnitt I Abs. 3 der Dienstzweigeordnung, Anlage 1 zur Dienstzweigeverordnung BGBl. Nr. 164/1948, erbringt.

Abschnitt II

Dienstzweige, Amtstitel und Anstellungserfordernisse in der
Verwendungsgruppe W 1

1. Leitende Wachebeamte des Gendarmeriedienstes

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernisse
II III	Gendarmerieleutnant Gendarmerieoberleutnant ¹⁾ Gendarmerierittmeister ²⁾	Eine sechsjährige Dienstzeit im Gendarmerie- oder Sicherheitswachdienst, davon eine zweijährige gehobene Fachausbildung, ferner die Erfüllung der Definitivstellungserfordernisse eines eingeteilten Gendarmerie- oder Sicherheitswachebeamten. Als Prüfung ist die gehobene Fachprüfung für die österreichische Bundesgendarmerie abzulegen. Für die leitenden Gendarmeriebeamten des ökonomisch-administrativen Dienstes eine sechsjährige Dienstzeit im Exekutivdienst oder ökonomisch-administrativen Dienst. Als Prüfungen sind die gehobene Fachprüfung für den ökonomisch-administrativen Gendarmeriedienst nach Vollendung einer gehobenen Fachausbildung und die Prüfung aus Staatsrechnungswissenschaft abzulegen.
IV	Gendarmerieoberleutnant Gendarmerierittmeister ²⁾	
V	Gendarmeriemajor	
VI	Gendarmerieoberstleutnant	
VII	Gendarmerieoberst	
VIII	Gendarmeriegeneral	

¹⁾ Diesen Amtstitel haben Beamte zu führen, die durch zwei Jahre den Amtstitel „Leutnant“ geführt haben; in den Zeitraum von zwei Jahren sind die Zeiträume zur Hälfte einzurechnen, die die als besonderes Anstellungserfordernis vorgeschriebenen Wachdienstzeiten übersteigen und nach Erfüllung des gemeinsamen Anstellungserfordernisses für die Verwendungsgruppe W 1 liegen.

²⁾ Diesen Amtstitel haben Beamte zu führen, die den Amtstitel „Oberleutnant“ durch vier Jahre geführt haben.

2. Leitende Wachebeamte des Sicherheitswachdienstes

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernisse
II III	Polizeileutnant Polizeioberleutnant ¹⁾ Polizeirittmeister ²⁾	Eine sechsjährige Dienstzeit im Sicherheitswach- oder Gendarmeriedienst, davon eine zweijährige gehobene Fachausbildung, ferner die Erfüllung der Definitivstellungserfordernisse eines eingeteilten Sicherheitswach- oder Gendarmeriebeamten. Als Prüfung ist die gehobene Fachprüfung für die Bundessicherheitswache abzulegen.
IV	Polizeioberleutnant Polizeirittmeister ²⁾	
V	Polizeimajor	
VI	Polizeioberstleutnant	
VII	Polizeioberst	
VIII	Polizeigeneral	

¹⁾ Diesen Amtstitel haben Beamte zu führen, die durch zwei Jahre den Amtstitel „Leutnant“ geführt haben; in den Zeitraum von zwei Jahren sind die Zeiträume zur Hälfte einzurechnen, die die als besonderes Anstellungserfordernis vorgeschriebenen Wachdienstzeiten übersteigen und nach Erfüllung des gemeinsamen Anstellungserfordernisses für die Verwendungsgruppe W 1 liegen.

²⁾ Diesen Amtstitel haben Beamte zu führen, die den Amtstitel „Oberleutnant“ durch vier Jahre geführt haben.

3. Leitende Kriminalbeamte

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernisse
II III	Kriminalleutnant Kriminaloberleutnant ¹⁾ Kriminalhauptmann ²⁾	Eine sechsjährige Dienstzeit im Wachdienst, davon eine mindestens dreijährige Dienstleistung im Kriminaldienst, ferner die Erfüllung der Anstellungserfordernisse (bei weiblichen Kriminalbeamten die Erfüllung der Definitivstellungserfordernisse) eines eingeteilten Kriminalbeamten. Als Prüfung ist die gehobene Fachprüfung für den Kriminaldienst nach Vollendung einer zweijährigen gehobenen Fachausbildung abzulegen.
IV	Kriminaloberleutnant Kriminalhauptmann ²⁾	
V	Kriminalmajor	
VI	Kriminaloberstleutnant	
VII	Kriminaloberst	

¹⁾ Diesen Amtstitel haben Beamte zu führen, die den Amtstitel „Kriminalleutnant“ durch zwei Jahre geführt haben; in den Zeitraum von zwei Jahren sind die Zeiträume zur Hälfte einzurechnen, die die als besonderes Anstellungserfordernis vorgeschriebenen Wachdienstzeiten übersteigen und nach Erfüllung des gemeinsamen Anstellungserfordernisses für die Verwendungsgruppe W 1 liegen.

²⁾ Diesen Amtstitel haben Beamte zu führen, die den Amtstitel „Kriminaloberleutnant“ durch vier Jahre geführt haben.

4. Leitende Beamte im Justizwachdienst und Dienst der Jugendzicher an Justizanstalten

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernisse
II III	Justizwachleutnant (Präfekt) Justizwachoberleutnant (Oberpräfekt 3. Klasse) ¹⁾ Justizwachhauptmann (Oberpräfekt 2. Klasse) ²⁾	Eine sechsjährige Dienstzeit im Wachdienst, ferner die Erfüllung der Definitivstellungserfordernisse eines eingeteilten Justizwachebeamten (Beamten des Dienstes der Jugendzicher an Justizanstalten). Als Prüfung ist die gehobene Fachprüfung für den Justizwachdienst (Dienst der Jugendzicher an Justizanstalten) nach Vollendung einer zweijährigen gehobenen Fachausbildung abzulegen. In die sechsjährige Dienstzeit im Wachdienst kann das Bundesministerium für Justiz die Zeit einer psychologisch-pädagogischen Ausbildung an öffentlichen Schulen bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren einrechnen, soweit die Ausbildungszeit nach Ablegung der Reifeprüfung liegt.
IV	Justizwachoberleutnant (Oberpräfekt 3. Klasse) Justizwachhauptmann (Oberpräfekt 2. Klasse) ³⁾	
V	Justizwachmajor (Oberpräfekt 1. Klasse) ²⁾	
VI	Justizwachoberstleutnant (Direktor)	
VII	Justizwachoberst (Oberdirektor)	

Anmerkung: Die in Klammer angeführten Amtstitel gelten für Beamte des Dienstes der Jugendzicher an Justizanstalten.

¹⁾ Diesen Amtstitel haben Beamte zu führen, die den Amtstitel „Justizwachleutnant (Präfekt)“ durch zwei Jahre geführt haben; in den Zeitraum von zwei Jahren sind die Zeiträume zur Hälfte einzurechnen, die die als besonderes Anstellungserfordernis vorgeschriebenen Wachdienstzeiten übersteigen und nach Erfüllung des gemeinsamen Anstellungserfordernisses für die Verwendungsgruppe W 1 liegen.

²⁾ Diesen Amtstitel haben Beamte zu führen, die den Amtstitel „Justizwachoberleutnant (Oberpräfekt 3. Klasse)“ durch vier Jahre geführt haben.

³⁾ Beamte der Dienstklasse V, die zum Leiter einer Erziehungsanstalt ernannt wurden, führen an Stelle dieses Amtstitels den Amtstitel „Direktor“.

5. Leitende Beamte des Zollwachdienstes

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernisse
II III	Zollwachleutnant Zollwachoberleutnant ¹⁾ Zollwachrittmeister ²⁾	Eine sechsjährige Dienstzeit als Zollwachbeamter, hievon eine mindestens vierjährige Grenzdienstzeit und eine mindestens einjährige Erprobung als Dienststellenleiter vor Beginn der gehobenen Fachausbildung, ferner die Erfüllung der Definitivstellungserfordernisse eines eingeteilten Zollwachbeamten. Als Prüfung ist die gehobene Fachprüfung für die Zollwache abzulegen.
IV	Zollwachoberleutnant Zollwachrittmeister ²⁾	
V	Zollwachmajor	
VI	Zollwachoberstleutnant	
VII	Zollwachoberst	

¹⁾ Diesen Amtstitel haben Beamte zu führen, die durch zwei Jahre den Amtstitel „Leutnant“ geführt haben; in den Zeitraum von zwei Jahren sind die Zeiträume zur Hälfte einzurechnen, die die als besonderes Anstellungserfordernis vorgeschriebenen Wachdienstzeiten übersteigen und nach Erfüllung des gemeinsamen Anstellungserfordernisses für die Verwendungsgruppe W 1 liegen.

²⁾ Diesen Amtstitel haben Beamte zu führen, die den Amtstitel „Oberleutnant“ durch vier Jahre geführt haben.

TEIL B

Dienstzweige der Verwendungsgruppe W 2

Abschnitt I

Gemeinsame Bestimmungen über die besonderen Erfordernisse zur Erlangung von Dienstposten der Verwendungsgruppe W 2

Erfordernis für die Erlangung von Dienstposten der Verwendungsgruppe W 2 ist

1. eine mindestens achtjährige Exekutivdienstzeit, davon eine mindestens sechsjährige praktische Exekutivdienstzeit (bei der Zollwache im Grenzdienst) vor Beginn der Fachausbildung für dienstführende Wachebeamte; in diese Dienstzeiten sind Dienstzeiten als zeitverpflichteter Soldat sowie als gemäß § 11 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 185/1966 zur Versehung von Unteroffiziersfunktionen herangezogener Beamter oder Vertragsbediensteter bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren einzurechnen. Bei der Zollwache kann eine Dienstzeit im Zollfahndungsdienst zur Hälfte in die sechsjährige prak-

tische Exekutivdienstzeit eingerechnet werden; diese Erfordernisse gelten als erfüllt, wenn der Wachebeamte die Voraussetzungen für die Erlangung eines Dienstpostens der Verwendungsgruppe W 1 besitzt;

2. eine mindestens sehr gute Gesamtbewertung für das der Zulassung zum Fachkurs und für das der Ernennung vorangehende Kalenderjahr;

3. die volle physische Eignung für den Exekutivdienst; das zuständige Bundesministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt von diesem Erfordernis Nachsicht erteilen, wenn der Mangel der vollen Exekutivdiensttauglichkeit auf einen amtlich festgestellten Dienstunfall oder auf eine im Dienst erlittene gesundheitliche Schädigung zurückzuführen ist und eine Verwendungsmöglichkeit als dienstführender Wachebeamter noch gegeben ist.

4. Die erfolgreiche Ablegung der im Abschnitt II bestimmten Fachprüfung; von der Ablegung der Fachprüfung sind Wachebeamte befreit, die die gehobene Fachprüfung bestanden haben.

Abschnitt II

Dienstzweige, Amtstitel und Erfordernisse zur Erlangung von Dienstposten der Verwendungsgruppe W 2

6. Dienstführende Beamte des Gendarmeriedienstes

Dienst- klasse	Dienst- stufe	Amtstitel	Anstellungserfordernisse
I II III IV	1	Gendarmerierevierinspektor	Die Erfüllung der Definitivstellungserfordernisse eines eingeteilten Gendarmerie- oder Sicherheitswachebeamten. Als Prüfung ist die Fachprüfung für die österreichische Bundesgendarmerie abzulegen. Bei dienstführenden Gendarmeriebeamten des ökonomisch-administrativen Dienstes ist die in Abschnitt I geforderte achtjährige Exekutivdienstzeit im Exekutivdienst oder ökonomisch-administrativen Dienst zurückzulegen. Als Prüfung ist die Fachprüfung für den ökonomisch-administrativen Gendarmeriedienst abzulegen.
	2	Gendarmeriebezirksinspektor	
	3	Gendarmeriekontrollinspektor	

7. Dienstführende Beamte des Sicherheitswachdienstes

Dienst- klasse	Dienst- stufe	Amtstitel	Anstellungserfordernisse
I II III IV	1	Polizeirevierinspektor	Die Erfüllung der Definitivstellungserfordernisse eines eingeteilten Sicherheitswache- oder Gendarmeriebeamten. Als Prüfung ist die Fachprüfung für die Bundessicherheitswache abzulegen.
	2	Polizeibezirksinspektor	
	3	Polizeigruppeninspektor	

8. Dienstführende weibliche Beamte im Wachdienst in Polizeigefangenhäusern

Dienst- klasse	Dienst- stufe	Amtstitel	Anstellungserfordernisse
I II III IV	1	Polizeirevierinspektor	Die Erfüllung der Definitivstellungserfordernisse als eingetellter weiblicher Beamter im Wachdienst in Polizeigefangenhäusern. Als Prüfung ist die Fachprüfung für weibliche Beamte im Wachdienst in Polizeigefangenhäusern abzulegen.
	2	Polizeibezirksinspektor	
	3	Polizeigruppeninspektor	

9. Dienstführende Beamte des Kriminaldienstes

Dienst- klasse	Dienst- stufe	Amtstitel	Anstellungserfordernisse
I II III IV	1	Kriminalrevierinspektor	Als Prüfung ist die Fachprüfung für den Kriminaldienst nach Zurücklegung einer zweijährigen Dienstleistung im Kriminaldienst und nach Vollendung einer Fachausbildung als eingetellter Kriminalbeamter abzulegen.
	2	Kriminalbezirksinspektor	
	3	Kriminalgruppeninspektor	

10. Dienstführende Beamte der Justizwache und Dienst der Jugendzieher an Justizanstalten

Dienst- klasse	Dienst- stufe	Amtstitel	Anstellungserfordernisse
I II III IV	1	Justizwachoberkontrollor	Die Erfüllung der Definitivstellungserfordernisse eines eingeteilten Justizwachebeamten (Beamten des Dienstes der Jugendzieher an Justizanstalten). Als Prüfung ist die Fachprüfung für den Justizwachdienst (Dienst der Jugendzieher an Justizanstalten) abzulegen.
	2	Justizwachinspektor	
	3	Justizwachgruppeninspektor	
		Beamte des Dienstes der Jugendzieher an Justizanstalten führen an Stelle obiger Amtstitel den Titel „Obererzieher“.	

11. Dienstführende Beamte des Zollwachdienstes

Dienst- klasse	Dienst- stufe	Amtstitel	Anstellungserfordernisse
I II III IV	1	Zollwachoberkontrollor	Die Erfüllung der Definitivstellungserfordernisse eines eingeteilten Zollwachebeamten. Als Prüfung ist die Fachprüfung für Zollwachebeamte abzulegen. Zollwachebeamte, die bis zum 22. Dezember 1954 nach den bis dahin geltenden Bestimmungen die erste Fachprüfung oder die höhere Fachprüfung für die Zollwache abgelegt haben, sind von der Ablegung der Fachprüfung für Zollwachebeamte befreit.
	2	Zollwachinspektor	
	3	Zollwachgruppeninspektor	

TEIL C

Dienstzweige der Verwendungsgruppe W 3

Abschnitt I

Gemeinsame Bestimmungen über die besonderen Anstellungserfordernisse für die in der Verwendungsgruppe W 3 eingereihten Dienstzweige

(1) Erfordernis für die Erlangung von Dienstposten der Verwendungsgruppe W 3 ist

1. ein Höchstalter von 30 Jahren;
2. volle physische Eignung für den Exekutivdienst;
3. eine Mindestgröße von 1,68 m, bei weiblichen Wachebeamten eine Mindestgröße von 1,63 m;
4. erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung;
5. bei männlichen Beamten ferner auf Verlangen der Dienstbehörde die Selbstverpflich-

tung zur Kasernierung im Rahmen der jeweils geltenden Dienstvorschriften.

(2) Erfordernis für die Definitivstellung ist

1. eine Grundausbildung und praktische Erprobung von mindestens zwei Jahren;
2. die erfolgreiche Ablegung einer Dienstprüfung;
3. die volle physische Eignung für den Exekutivdienst; das zuständige Bundesministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt von diesem Erfordernis Nachsicht erteilen, wenn der Mangel der vollen Exekutivdiensttauglichkeit auf einen amtlich festgestellten Dienstunfall oder auf eine im Dienst erlittene gesundheitliche Schädigung zurückzuführen ist und eine Verwendungsmöglichkeit als eingeteilter Wachebeamter noch gegeben ist;
4. eine mindestens gute Gesamtbeurteilung.

(3) Als Wartefrist gemäß den Bestimmungen des Abschnittes II gilt die Dienstzeit im Sinne des § 73 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54.

Abschnitt II

Dienstzweige, Amtstitel und Anstellungserfordernisse in der
Verwendungsgruppe W 3

12. Eingeteilte Beamte des Gendarmeriedienstes

Dienst- klasse	Wartezeit Jahre	Amtstitel	Anstellungserfordernisse
I II III		Gendarm	Als Prüfung ist die Dienstprüfung für die österreichische Bundesgendarmerie abzulegen.
	8	Gendarmeriepatrouillenleiter	
	14	Gendarmerierayonsinspektor	

13. Eingeteilte Beamte des Sicherheitswachdienstes

Dienst- klasse	Wartezeit Jahre	Amtstitel	Anstellungserfordernisse
I II III		Polizeiwachmann	Als Prüfung ist die Dienstprüfung für die Bundes-sicherheitswache abzulegen.
	8	Polizeioberwachmann	
	14	Polizeirayonsinspektor	

14. Eingeteilte weibliche Beamte im Wachdienst in Polizeigefängnissen

Dienst- klasse	Wartezeit Jahre	Amtstitel	Anstellungserfordernisse
I II III		Polizeiwachmann	Als Prüfung ist die Dienstprüfung für weibliche Beamte in Polizeigefängnissen abzulegen.
	8	Polizeioberwachmann	
	14	Polizeirayonsinspektor	

15. Eingeteilte Beamte des Kriminaldienstes

Dienst- klasse	Wartezeit Jahre	Amtstitel	Anstellungserfordernisse
I II III		Kriminalbeamter	Eine dreijährige Dienstleistung im Sicherheitswach- oder Gendarmeriedienst und die Definitivstellung im Gendarmerie- oder Sicherheitswachdienst, ferner die erfolgreiche Ablegung einer Auswahlprüfung an Stelle der im Abschnitt I Abs. 1 Z. 4 festgesetzten Aufnahmeprüfung und eine probeweise Dienstleistung im Kriminaldienst von mindestens 5 Monaten mit abschließender dienstbehördlicher Beurteilung der Eignung für den Kriminaldienst. Im Zeitpunkt der Zulassung zur probeweisen Dienstleistung im Kriminaldienst darf der Bewerber das 36. Lebensjahr nicht überschritten haben.
	14	Kriminalrayonsinspektor	

16. Eingeteilte weibliche Beamte des Kriminaldienstes

Dienst- klasse	Wartezeit Jahre	Amtstitel	Anstellungserfordernisse
I II III		Kriminalbeamter	Die Absolvierung einer zweijährigen Fachschule für Sozialarbeit.
	14	Kriminalrayonsinspektor	Ein Lebensalter von mindestens 20 und höchstens 32 Jahren.
			Für die Definitivstellung überdies: Eine zweijährige Ausbildung, die eine theoretische Schulung und eine mindestens 18monatige praktische Exekutivdienstleistung umfaßt und die erfolgreiche Ablegung der „Dienstprüfung für weibliche Kriminalbeamte“ nach Abschluß der Ausbildung. Das Anstellungserfordernis der Absolvierung einer zweijährigen Fachschule für Sozialarbeit wird ersetzt durch eine dreijährige Dienstleistung im Sicherheitswachdienst und die Definitivstellung im Sicherheitswachdienst, ferner die erfolgreiche Ablegung einer Auswahlprüfung an Stelle der im Abschnitt I Abs 1 Z. 4 festgesetzten Aufnahmeprüfung und eine probeweise Dienstleistung im Kriminaldienst von mindestens 5 Monaten mit abschließender dienstbehördlicher Beurteilung der Eignung für den Kriminaldienst.

17. Eingeteilte Beamte der Justizwache und Dienst der Jugendzieher an Justizanstalten

Dienst- klasse	Wartezeit Jahre	Amtstitel	Anstellungserfordernisse
I II III		Justizwachmann	Als Prüfung ist die Dienstprüfung für den Justizwachdienst (Dienst der Jugendzieher an Justizanstalten) abzulegen. Für Beamte des Dienstes der Jugendzieher an Justizanstalten ist Abschnitt I Abs. 1 Z. 3 nicht anzuwenden; als Höchstalter gilt das vollendete 35. Lebensjahr.
	8	Justizoberwachmann	
	14	Justizwachkontrollor	

Beamte des Dienstes der Jugendzieher an Justizanstalten führen an Stelle obiger Amtstitel den Titel „Erzieher“.

18. Eingeteilte Beamte des Zollwachdienstes

Dienst- klasse	Wartezeit Jahre	Amtstitel	Anstellungserfordernisse
I II III		Zollwachrevisor	Als Prüfung ist die Dienstprüfung für die Zollwache abzulegen.
	8	Zollwachoberrevisor	
	14	Zollwachkontrollor	

Anlage

zu Abschnitt IVa des
Gehaltsüberleitungsgesetzes

HEERESDIENSTZWEIGEORDNUNG

TEIL A

Dienstzweige der Verwendungsgruppe H 1

Abschnitt I

Gemeinsame Bestimmungen über die besonderen Anstellungserfordernisse für die in der Verwendungsgruppe H 1 eingereihten Dienstzweige

(1) Erfordernis für die Anstellung ist

1. die allgemeine Eignung zum Berufsoffizier des höheren Dienstes;

2. die Vollendung eines Hochschulstudiums der im Abschnitt II bestimmten Richtung.

(2) Die Vollendung eines Hochschulstudiums ist durch die Erwerbung des Diplomgrades gemäß § 35 des Allgemeinen Hochschulstudien-gesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, nachzuweisen.

(3) Bei Bediensteten, für deren Hochschulstudium die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschulstudien-gesetzes und der nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze nicht anzuwenden sind, ist die Vollendung des Hochschulstudiums nachzuweisen:

1. bei den rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und bei den Studien an einer Technischen Hochschule, der Montanistischen Hochschule und der Hochschule für Bodenkultur durch die erfolgreiche Ablegung der in den Studien- und Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Staatsprüfungen; die Bestimmungen des Teiles A Abschnitt I Abs. 3 der Dienstzweigeordnung, Anlage 1 zur Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 164/1948, sind sinngemäß anzuwenden;

2. bei den staatswissenschaftlichen Studien durch die Erwerbung des Doktorates der Staatswissenschaften;

3. bei den theologischen Studien durch die nach Vollendung dieser Studien an einer theologischen Fakultät oder an einer gleichgehaltenen geistlichen Lehranstalt erlangte Befähigung zur Ausübung des geistlichen Amtes;

4. bei den medizinischen Studien durch die Erwerbung des Doktorates der Medizin;

5. bei den philosophischen Studien durch die Erwerbung des Doktorates an einer philosophischen Fakultät oder durch die Erwerbung der Befähigung für das Lehramt an allgemeinbildenden höheren Lehranstalten;

6. bei den pharmazeutischen Studien durch die Erwerbung des akademischen Grades eines Magisters der Pharmazie;

7. bei den tierärztlichen Studien durch die Erwerbung des tierärztlichen Diploms;

8. bei den Studien an der Hochschule für Welthandel durch die Erwerbung des Doktorates der Handelswissenschaften oder durch die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für mittlere kaufmännische Lehranstalten (frühere Lehrbefähigungsprüfung für Diplomhandelslehrer).

(4) Die Erwerbung des Doktorates der Wirtschaftswissenschaften auf Grund eines im Gebiet der Republik Österreich erworbenen Diploms für Diplom-Volkswirte, Diplom-Kaufleute und Diplom-Handelslehrer wird der Erwerbung des Doktorates der Handelswissenschaften an der Hochschule für Welthandel gleichgehalten.

(5) Die Vollendung der Studien an der Hochschule für Welthandel kann auch durch den akademischen Grad eines Diplomkaufmannes nachgewiesen werden, wenn der Heeresangehörige diesen akademischen Grad vor dem 1. Jänner 1960 erworben und überdies das zweisemestrige Aufbaustudium an der Hochschule für Welthandel absolviert hat.

Abschnitt II

Dienstzweige, Amtstitel und Anstellungserfordernisse

1. Offiziere des Generalstabsdienstes

Dienst- klasse	Amtstitel		Anstellungserfordernisse
IV	Hauptmann	des General- stabs	An Stelle der im Abschnitt I vorgeschriebenen Hochschulbildung eine mindestens fünfjährige Dienstleistung als Truppenoffizier mit wenigstens sehr guter Gesamtbeurteilung, die Eignung zum Einheitskommandanten, die erfolgreiche Absolvierung einer zweijährigen theoretischen und einjährigen praktischen Generalstabsausbildung und die erfolgreiche Ablegung der Generalstabsprüfung.
V	Major		
VI	Oberstleutnant		
VII	Oberst		
VIII	Brigadier		
IX	General d. (Waffengattung)		
Die Sektionsleiter des Bundesministeriums für Landesverteidigung, der Generaltruppeninspektor, die Befehlshaber der Gruppenkommanden, der Befehlshaber des Kommandos der Luftstreitkräfte, der Kommandant der Landesverteidigungsakademie und der Kommandant der Theresianischen Militärakademie haben an Stelle des Amtstitels „Brigadier“ den Amtstitel „Generalmajor“ zu führen.			

2. Offiziere des Intendantendienstes

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernisse
IV	Hauptmann-Intendant	Die Vollendung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, der staatswissenschaftlichen Studien, der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien oder der Studien an der Hochschule für Welthandel, ferner eine mindestens zweijährige zufriedenstellende Dienstleistung als Berufsoffizier der Verwendungsgruppe H 2, die Absolvierung eines einjährigen Intendantenkurses sowie die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Offiziere des Intendantendienstes.
V	Major-Intendant	
VI	Oberstleutnant-Intendant	
VII	Oberst-Intendant	
VIII	Brigadier-Intendant	
Der Heeresintendantchef hat an Stelle des Amtstitels „Brigadier-Intendant“ den Amtstitel „General-Intendant“ zu führen.		

3. Offiziere des militärmedizinischen Dienstes

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernisse
III	a) Oberleutnantarzt b) Oberleutnantveterinär c) Oberleutnantapotheker } ¹⁾	Die Ableistung des im Wehrgesetz vorgeschriebenen ordentlichen Präsenzdienstes. Überdies a) für Ärzte: die Vollendung der medizinischen Studien und die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes; für die Definitivstellung überdies die Ablegung der militärärztlichen Prüfung; b) für Tierärzte: die Vollendung der tierärztlichen Studien und die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des tierärztlichen Berufes; für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der tierärztlichen Physikatsprüfung und der Militärveterinärprüfung; c) für Apotheker: die Vollendung der pharmazeutischen Studien, eine zweijährige Tätigkeit als Aspirant und die erfolgreiche Ablegung der Aspirantenprüfung; für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der militärpharmazeutischen Prüfung. Eine Nachsicht von den Erfordernissen der Vollendung der Hochschulstudien und der Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen oder tierärztlichen Berufes ist ausgeschlossen.
IV	a) Hauptmannarzt b) Hauptmannveterinär c) Hauptmannapotheker } ¹⁾	
V	a) Majorarzt b) Majorveterinär c) Majorapotheker } ¹⁾	
VI	a) Oberstleutnantarzt b) Oberstleutnantveterinär c) Oberstleutnantapotheker } ¹⁾	
VII	a) Oberstarzt b) Oberstveternär c) Oberstapotheker } ¹⁾	
VIII	Brigadierarzt ²⁾	

¹⁾ Die unter a) angeführten Amtstitel gelten für Ärzte, die unter b) angeführten Amtstitel für Tierärzte und die unter c) angeführten Amtstitel für Apotheker.

²⁾ Der Heeressanitätschef hat an Stelle des Amtstitels „Brigadierarzt“ den Amtstitel „Generalarzt“ zu führen.

4. Offiziere des Militärseelsorgedienstes

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernisse
III	Militärkaplan	Die Vollendung der theologischen Studien und die Berechtigung zur Ausübung der öffentlichen Seelsorge. Eine Nachsicht von diesen Erfordernissen ist ausgeschlossen. Für die Definitivstellung überdies eine mindestens zweijährige zufriedenstellende Verwendung im Dienstzweig.
IV	Militärkurat	
V	Militäroberkurat	
VI	Militärsuperior (Militäroberpfarrer) ¹⁾	
VII	Militärdekan ²⁾	

¹⁾ Evangelische Militärseelsorger führen den in Klammern angeführten Amtstitel.

²⁾ Der Stellvertreter des Militärvikars führt ab der Dienstklasse VII den Amtstitel „Militärprovikar“.

5. Offiziere des höheren militärtechnischen Dienstes

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernisse
III	Oberleutnant	Die Vollendung der Studien an einer Hochschule technischer Richtung oder der naturwissenschaftlichen Studien an einer Universität und die Ableistung des im Wehrgesetz vorgeschriebenen ordentlichen Präsenzdienstes. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der höheren militärtechnischen Prüfung.
IV	Hauptmann	
V	Major	
VI	Oberstleutnant	
VII	Oberst	
VIII	Brigadier-Ingenieur	

des höheren militärtechnischen Dienstes

TEIL B

Dienstzweige der Verwendungsgruppe H 2

Abschnitt I

Gemeinsame Bestimmungen über die besonderen Anstellungserfordernisse für die in der Verwendungsgruppe H 2 eingereihten Dienstzweige

Erfordernis für die Anstellung ist

1. die allgemeine, militärische und fachliche Eignung zum Berufsoffizier;
2. ein Lebensalter von höchstens 30 Jahren zu Beginn der gehobenen Fachausbildung;
3. die erfolgreiche Absolvierung einer höheren oder mittleren Schule oder eine sonstige Vorbildung im Sinne des Teiles B Abschnitt I Abs. 2 und 3 der Dienstzweigeordnung, Anlage 1 zur Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 164/1948.

Abschnitt II

Dienstzweige, Amtstitel und Anstellungserfordernisse

6. Musikkoffiziere

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernisse
II III IV V VI	Militär-Kapellmeister	An Stelle des im Abschnitt I Abs. 1 Z. 3 bestimmten Erfordernisses die Ablegung der Abschlußprüfung aus einem Instrumentalfach an einer Akademie für Musik und darstellende Kunst oder am früheren Mozarteum in Salzburg oder die Ablegung der Reifeprüfung einer höheren oder mittleren Schule und der Lehrbefähigungsprüfung (Staatsprüfung) aus einem Instrumentalfach, ferner die Ableistung des im Wehrgesetz vorgeschriebenen ordentlichen Präsenzdienstes, eine dreijährige Dienstleistung bei einer Militärmusikkapelle und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Militärkapellmeister.

7. Offiziere des technischen Dienstes

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernisse
II III	Leutnant Oberleutnant ¹⁾ Hauptmann ²⁾	des technischen Dienstes Eine mindestens einjährige Dienstleistung bei einem Truppenkörper und eine dreijährige Ausbildung an der Theresianischen Militärakademie einschließlich der Ausbildung an der Heeresfachschule für Technik sowie die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Offiziere des technischen Dienstes. Die Zeit des ordentlichen Präsenzdienstes ist in die einjährige Dienstzeit bei einem Truppenkörper einzurechnen. Für die Ernennung zum Beamten der Dienstklasse V ist überdies die Erlangung der Eignung zum Stabsoffizier erforderlich.
IV	Oberleutnant Hauptmann ²⁾	
V	Major	
VI	Oberstleutnant	
VII	Oberst	

¹⁾ Diesen Amtstitel haben Beamte zu führen, die durch drei Jahre den Amtstitel „Leutnant“ geführt haben.

²⁾ Diesen Amtstitel haben Beamte zu führen, die den Amtstitel „Oberleutnant“ durch fünf Jahre geführt haben.

8. Offiziere des Truppendienstes

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernisse
II III	Leutnant Oberleutnant ¹⁾ Hauptmann ²⁾	Eine mindestens einjährige Dienstleistung bei einem Truppenkörper und eine dreijährige Ausbildung an der Theresianischen Militärakademie sowie die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Truppenoffiziere. Die Zeit des ordentlichen Präsenzdienstes ist in die einjährige Dienstzeit bei einem Truppenkörper einzurechnen. Für die Ernennung zum Beamten der Dienstklasse V ist überdies die Erlangung der Eignung zum Stabsoffizier erforderlich.
IV	Oberleutnant Hauptmann ²⁾	
V	Major	
VI	Oberstleutnant	
VII	Oberst	
VIII	Brigadier	

¹⁾ Diesen Amtstitel haben Beamte zu führen, die durch drei Jahre den Amtstitel „Leutnant“ geführt haben.

²⁾ Diesen Amtstitel haben Beamte zu führen, die den Amtstitel „Oberleutnant“ durch fünf Jahre geführt haben.

9. Offiziere des Wirtschaftsdienstes

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernisse
II III	Leutnant Oberleutnant ¹⁾ Hauptmann ²⁾	Eine mindestens einjährige Dienstleistung bei einem Truppenkörper und eine dreijährige Ausbildung an der Theresianischen Militärakademie einschließlich der Ausbildung an der Heeres-Wirtschaftsschule sowie die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Offiziere des Wirtschaftsdienstes. Die Zeit des ordentlichen Präsenzdienstes ist in die einjährige Dienstzeit bei einem Truppenkörper einzurechnen. Für die Ernennung zum Beamten der Dienstklasse V ist überdies die Erlangung der Eignung zum Stabs-offizier erforderlich.
IV	Oberleutnant Hauptmann ²⁾	
V	Major	
VI	Oberstleutnant	
VII	Oberst	
¹⁾ Diesen Amtstitel haben Beamte zu führen, die durch drei Jahre den Amtstitel „Leutnant“ geführt haben. ²⁾ Diesen Amtstitel haben Beamte zu führen, die den Amtstitel „Oberleutnant“ durch fünf Jahre geführt haben.		

TEIL C

Dienstzweige der Verwendungsgruppe H 3

Abschnitt I

Gemeinsame Bestimmungen über die besonderen Anstellungserfordernisse für die in der Verwendungsgruppe H 3 eingereichten Dienstzweige

Erfordernis für die Anstellung ist

1. eine mindestens dreijährige Gesamtdienstzeit als Heeresangehöriger; die Zeit der Ableistung des ordentlichen Präsenzdienstes ist in diese Gesamtdienstzeit einzurechnen. Das Erfordernis der mindestens dreijährigen Gesamtdienstzeit entfällt bei Offiziersanwärtern;
2. eine mindestens sehr gute Gesamtbeurteilung für das der Ernennung vorangehende Kalenderjahr;
3. die erfolgreiche Ablegung der im Abschnitt II bestimmten Prüfung nach Absolvierung eines mindestens sechsmonatigen Unteroffizierskurses.

Abschnitt II

Dienstzweige, Amtstitel und Anstellungserfordernisse

10. Beschlagunteroffiziere

Dienststufe	Amtstitel	Anstellungserfordernis
5	Beschlagwachtmeister	Überdies die erfolgreiche Ablegung der Hufbeschlagprüfung an einer Hufbeschlagschule.
6	Beschlagoberwachtmeister	
7	Beschlagstabswachtmeister	

11. Feld(Luft)zeugunteroffiziere

Dienststufe	Amtstitel	Anstellungserfordernis
5	Wachtmeister	Überdies je nach der Verwendung die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Feldzeugunteroffiziere oder Luftzeugunteroffiziere nach Absolvierung des Kurses für Feldzeugunteroffiziere beziehungsweise Luftzeugunteroffiziere.
6	Oberwachtmeister	
7	Stabswachtmeister	

12. Kanzleiunteroffiziere

Dienststufe	Amtstitel	Anstellungserfordernis
5	Kanzleiwachtmeister	Überdies die erfolgreiche Ablegung der Allgemeinen Kanzleiprüfung. Die im Abschnitt I vorgeschriebene Verwendung ist im Kanzleidienst zurückzulegen.
6	Kanzleioberwachtmeister	
7	Kanzleistabswachtmeister	

13. Unteroffiziere des lufttechnischen Dienstes

Dienststufe	Amtstitel	Anstellungserfordernis
5	Wachtmeister	Überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Unteroffiziere des lufttechnischen Dienstes nach Absolvierung des Kurses für Unteroffiziere des lufttechnischen Dienstes.
6	Oberwachtmeister	
7	Stabswachtmeister	

14. Musikunteroffiziere

Dienststufe	Amtstitel	Anstellungserfordernis
5	Musikwachtmeister	Überdies die Fähigkeit zur Vertretung des Kapellmeisters oder die Fähigkeit zur Leitung einer Harmonie oder die künstlerische Bewährung als Solist.
6	Musikoberwachtmeister	
7	Musikstabswachtmeister	

15. Sanitätsunteroffiziere

Dienststufe	Amtstitel	Anstellungserfordernis
5	Sanitätswachtmeister	Überdies die erfolgreiche Ablegung der Sanitätsunteroffiziersprüfung nach Absolvierung des Sanitätsunteroffizierskurses.
6	Sanitätsoberwachtmeister	
7	Sanitätsstabswachtmeister	

16. Technische Unteroffiziere

Dienststufe	Amtstitel	Anstellungserfordernis
5	Zeugswachtmeister	Überdies die erfolgreiche Ablegung der Zeugsunteroffiziersprüfung nach Absolvierung des Zeugsunteroffizierskurses.
6	Zeugsoberwachtmeister	
7	Zeugsstabswachtmeister	
Offiziersanwärtern ist nach zweijähriger erfolgreicher Ausbildung an der Theresianischen Militärakademie die Berechtigung zur Führung des Amtstitels „Fähnrich“ zuzuerkennen.		

17. Truppenunteroffiziere

Dienststufe	Amtstitel	Anstellungserfordernis
5	Wachtmeister (Feuerwerker) ¹⁾	Überdies die erfolgreiche Ablegung der Truppenunteroffiziersprüfung oder — bei Offiziersanwärtern — die erfolgreiche Ablegung der Offiziersanwärterprüfung nach Absolvierung des Auswahlkurses. Das Erfordernis der erfolgreichen Ablegung der Truppenunteroffiziersprüfung wird beim Militärflughafenspersonal durch die abgeschlossene fachliche und militärische Ausbildung für Flugzeugführer, Hubschrauberführer, Segelflugzeugführer, Bordfunken, Bordtechniker, Luftzeugwarte oder das Personal der Militärflughafensleitungen nach der Militärflughafen-Personalverordnung, BGBl. Nr. 97/1960, ersetzt.
6	Oberwachtmeister (Oberfeuerwerker) ¹⁾	
7	Stabswachtmeister	
¹⁾ Je nach der Verwendung. Offiziersanwärtern ist nach zweijähriger erfolgreicher Ausbildung an der Theresianischen Militärakademie die Berechtigung zur Führung des Amtstitels „Fähnrich“ zuzuerkennen.		

18. Wirtschaftsunteroffiziere

Dienststufe	Amtstitel	Anstellungserfordernis
5	Wirtschaftswachtmeister	Überdies die erfolgreiche Ablegung der Wirtschaftsunteroffiziersprüfung, für Feldkochunteroffiziere der Feldkochunteroffiziersprüfung.
6	Wirtschaftsoberwachtmeister	
7	Wirtschaftsstabswachtmeister	
Offiziersanwärtern ist nach zweijähriger erfolgreicher Ausbildung an der Theresianischen Militärakademie die Berechtigung zur Führung des Amtstitels „Fähnrich“ zuzuerkennen.		

TEIL D

Dienstzweige der Verwendungsgruppe H 4

Abschnitt I

Gemeinsame Bestimmungen über die besonderen Anstellungserfordernisse für die in der Verwendungsgruppe H 4 eingereihten Dienstzweige

Erfordernis für die Anstellung ist die Ableistung des ordentlichen Präsenzdienstes.

Abschnitt II

Dienstzweige, Amtstitel und Anstellungserfordernisse

1. Chargen

Dienststufe	Amtstitel	Anstellungserfordernis
2	Gefreiter (Vormeister) ¹⁾	
3	Korporal	
4	Zugsführer	
¹⁾ Je nach der Verwendung.		

2. Soldaten ohne Chargengrad (Wehrmänner)

Dienst- stufe	Amtstitel	Anstellungserfordernis
1	Schütze, Jäger, Panzerschütze, Panzerjäger, Panzergrenadier, Fliegersoldat, Funker, Kanonier, Pionier, Luftschutzpionier, Sani- tätssoldat, Feldzeugsoldat, Luftzeugsoldat ¹⁾	
¹⁾ Je nach der Verwendung.		

236. Bundesgesetz vom 21. Juni 1967, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 neuerlich geändert wird (17. Gehaltsgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 94/1959, BGBl. Nr. 247/1959, BGBl. Nr. 297/1959, BGBl. Nr. 281/1960, BGBl. Nr. 164/1961, BGBl. Nr. 306/1961, BGBl. Nr. 89/1963, BGBl. Nr. 117/1963, BGBl. Nr. 144/1963, BGBl. Nr. 312/1963, BGBl. Nr. 153/1964, BGBl. Nr. 102/1965, BGBl. Nr. 124/1965, BGBl. Nr. 190/1965, BGBl. Nr. 109/1966 und BGBl. Nr. 17/1967 wird geändert wie folgt:

1. An die Stelle des zweiten und des dritten Satzes des § 4 Abs. 3 haben folgende Bestimmungen zu treten:

„Der auf ein Kind entfallende Teil der Haushaltszulage gebührt nicht, wenn das Kind Anspruch auf eine Waisenversorgung nach dem Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, hat. Eine Haushaltszulage gebührt ferner insoweit nicht, als der Ehegatte eines Beamten, der andere Elternteil oder das Kind eine der Haushaltszulage gleichartige, denselben Personenkreis berücksichtigende Leistung von einem anderen Rechtsträger des öffentlichen Rechtes erhält. Besteht ein Anspruch auf eine ein Kind berücksichtigende Leistung auch gegen einen anderen Rechtsträger des öffentlichen Rechtes, so gebührt dem Beamten die Haushaltszulage nur, wenn das Kind seinem Haushalt angehört.“

2. Die Tabellen im § 28 Abs. 3 haben zu lauten:

in der Dienst- klasse	in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
		Schilling				
I	1	2057	2200	2296	—	—
	2	2101	2265	2377	—	—
	3	2145	2332	2460	—	—
	4	2189	2402	2542	—	—
	5	2233	2473	2629	—	—
II	1	2322	2614	2825	2755	—
	2	2370	2692	2924	2892	—
	3	2418	2779	3023	3029	—
	4	2465	2864	3121	3174	—
	5	2513	2951	3227	—	—
	6	2561	3037	3333	—	—
III	1	2611	3122	3439	3463	3664
	2	2663	3209	3545	3606	3847
	3	2719	3299	3651	3750	4031
	4	2777	3390	3756	3895	—
	5	2833	3481	3862	4039	—
	6	2890	3572	—	—	—
	7	2947	3662	—	—	—
	8	3005	—	—	—	—
	9	3061	—	—	—	—

in der Gehalts- stufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
1	3752	5043	6468	8073	11086	16018
2	3968	5258	6717	8349	11702	16943
3	4183	5473	6966	8626	12316	17869
4	4398	5722	7243	9242	13241	18793
5	4613	5971	7519	9856	14167	19719
6	4828	6220	7796	10471	15092	20645
7	5043	6468	8073	11086	16018	—
8	5258	6717	8349	11702	16943	—
9	5473	6966	8626	12316	—	—

3. § 38 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dem Beamten des rechtskundigen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden gebührt,

1. solange er im Exekutivdienst verwendet wird,

2. wenn er infolge eines im Exekutivdienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann,

eine Exekutivdienstzulage von 249 S. Die Exekutivdienstzulage gebührt auch den Beamten des höheren Dienstes an Justizanstalten.“

4. Die Tabelle im § 39 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Dienst- klasse	in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe					
		P 1	P 2	P 3	P 4	P 5	P 6
		Schilling					
I	1	2298	2249	2200	2145	2101	2057
	2	2368	2314	2265	2189	2145	2101
	3	2438	2385	2332	2233	2189	2145
	4	2509	2456	2402	2277	2233	2189
	5	2579	2526	2473	2322	2277	2233
II	1	2733	2672	2614	2418	2370	2322
	2	2818	2756	2692	2465	2418	2370
	3	2903	2841	2779	2513	2465	2418
	4	2987	2926	2864	2561	2513	2465
	5	3073	3011	2951	2611	2561	2513
	6	3158	3096	3037	2663	2611	2561
III	1	3250	3181	3122	2719	2663	2611
	2	3342	3272	3209	2777	2719	2663
	3	3433	3364	3299	2833	2777	2719
	4	3525	3456	3390	2890	2833	2777
	5	3617	3548	3481	2947	2890	2833
	6	3709	3640	3572	3005	2947	2890
	7	3801	3732	3662	3061	3005	2947
	8	3893	3823	3752	3118	3061	3005
	9	4108	4039	3968	3175	3118	3061

5. § 41 hat zu lauten:

„§ 41. Der Gehalt des Richteramtsanwärters beträgt vor Ablegung der Richteramtprüfung 3914 S, nach Ablegung dieser Prüfung 3996 S.“

6. Die Tabelle im § 42 Abs. 2 hat zu lauten:

in der Gehaltsstufe	Schilling
1	4461
2	4691
3	4921
4	5151
5	5381
6	5612
7	5842
8	6072
9	6302
10	6532
11	6762
12	6992
13	7222
14	7454
15	7684
16	7914

7. Der erste Satz des § 43 hat zu lauten:

„Dem Richter, der vier Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, gebührt eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage von 385 S.“

8. Die Tabelle im § 44 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Standesgruppe	in der Dienstzulagenstufe				
	1	2	3	4	5
	Schilling				
2	461	884	1384	—	—
3	1461	1845	2459	3074	3535
4	2459	3074	3842	4766	—
5	5072	6994	8991	—	—
6	10452	—	—	—	—
7	12296	—	—	—	—
8	14601	—	—	—	—

9. Die Tabelle im § 48 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Gehalts- stufe	für		
	Hochschul- assistenten	ao. Hoch- schul- professoren	o. Hoch- schul- professoren
	Schilling		
1	3766	7383	9840
2	3959	7690	10455
3	4151	7997	11070
4	4534	8304	11684
5	4918	8611	12300
6	5685	8918	13223
7	6069	9224	14146
8	6452	9840	15069
9	6836	10455	15992
10	7219	11070	16916
11	7603	11684	—
12	7986	—	—
13	8371	—	—
14	8754	—	—
15	8940	—	—
16	9126	—	—
17	9312	—	—
18	9498	—	—

10. § 50 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Dienstalterszulage beträgt für ordentliche Hochschulprofessoren 1845 S, für außerordentliche Hochschulprofessoren und für Hochschulassistenten 922 S.“

11. Die Tabelle im § 55 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
	L 3	L 2 V	L 2 HS	L 2 B	L 1
	Schilling				
1	2353	2835	2974	3116	3690
2	2440	2980	3161	3307	3883
3	2527	3123	3348	3499	4076
4	2614	3268	3535	3691	4462
5	2707	3576	3922	4075	4808
6	2907	3767	4190	4343	5152
7	3051	3960	4459	4612	5498
8	3194	4152	4727	4880	5843
9	3336	4343	4996	5149	6188
10	3480	4535	5264	5417	6612
11	3623	4727	5533	5686	7034
12	3765	4919	5802	5955	7458
13	3952	5227	6148	6302	7881
14	4138	5535	6496	6650	8379
15	4324	5843	6844	6998	8879
16	4510	6151	7191	7346	9377
17	4695	6460	7539	7692	9876

12. § 56 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Dienstalterszulage beträgt für Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 884 S, der Verwendungsgruppe L 2 B 807 S, der Verwendungsgruppe L 2 HS 807 S, der Verwendungsgruppe L 2 V 461 S, der Verwendungsgruppe L 3 379 S.“

13. § 57 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Dienstzulage beträgt

a) für Leiter der Verwendungsgruppe L 1

in der Dienst- zulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	1691	1844	1998
II	1522	1661	1799
III	1352	1476	1599
IV	1183	1291	1400
V	1015	1106	1198

b) für Leiter der Verwendungsgruppe L 2 B und L 2 HS

in der Dienst- zulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
	Schilling		
I	768	845	922
II	630	691	753
III	507	553	600
IV	423	461	500
V	353	385	416

c) für Leiter der Verwendungsgruppe L 2 V

in der Dienst- zulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
	Schilling		
I	600	661	723
II	507	553	600
III	423	461	500
IV	353	385	416
V	254	277	300

d) für Leiter der Verwendungsgruppe L 3

in der Dienst- zulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
	Schilling		
I	507	553	600
II	377	415	454
III	353	385	416
IV	254	277	300
V	177	192	207
VI	123	138	153

14. § 58 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2 V, die an Hauptschulen Fremdsprachen unterrichten, gebührt eine Dienstzulage in der Höhe von 185 S, höchstens jedoch in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 HS in der gleichen Gehaltsstufe. Lehrern der Verwendungsgruppe L 2 V, die an Polytechnischen Lehrgängen Fremdsprachen unterrichten, gebührt eine Dienstzulage in der Höhe von 338 S, höchstens jedoch in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 B in der gleichen Gehaltsstufe.“

15. § 58 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Dienstzulage beträgt
in den Gehaltsstufen 1 bis 5 185 S,
in den Gehaltsstufen 6 bis 11 277 S,
ab der Gehaltsstufe 12 415 S;
sie erhöht sich bei den im Abs. 3 lit. a genannten Fremdsprachlehrern an Polytechnischen Lehrgängen und bei den im Abs. 3 lit. c genannten Arbeitslehrerinnen an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 102 S.“

16. § 59 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Lehrern der Verwendungsgruppe L 1, die Abteilungsvorstände an Kunstakademien (Kunstakademiegesetz, BGBl. Nr. 168/1948) sind, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage in der Höhe von 615 S.“

17. Die Abs. 6 bis 8 des § 59 haben zu lauten:

„(6) Klassenlehrern an Volksschulklassen (Sonderschulklassen) mit mehreren Schulstufen gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt für Klassenlehrer

- a) an Volksschulklassen (Sonderschulklassen) mit mehreren Schulstufen in mehrklassigen Volksschulen (Sonderschulen), soweit nicht lit. b anzuwenden ist 185 S,
- b) an ungeteilten einklassigen Volksschulen (Sonderschulen) und an geteilten Klassen zweiklassiger Volksschulen (Sonderschulen) 277 S,
- c) an geteilten einklassigen Volksschulen (Sonderschulen) 385 S.

(7) Lehrern an zweisprachigen Schulklassen mit der Befähigung zur Unterrichtserteilung in beiden Sprachen gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage von 185 S.

(8) Lehrern an der Bundes-Fachschule und -Handelsschule Wien V, die an Klassen zu unterrichten haben, an denen sich Schüler mit verschiedenen Arten von Behinderungen befinden, gebührt für die Dauer einer solchen Verwendung eine Dienstzulage von 277 S.“

18. § 60 Abs. 1 lit. a und b hat zu lauten:

„(1) Lehrern

- a) der Verwendungsgruppe L 2 V, die, ohne die Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2 HS zu erfüllen, auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstposten an einer Hauptschule, einer Sonderschule oder einer Übungsschule verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage in der Höhe von 185 S, höchstens jedoch in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 HS in der gleichen Gehaltsstufe; § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß.
- b) der Verwendungsgruppe L 2 V, die, ohne die Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2 B zu erfüllen, auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstposten an einem Polytechnischen Lehrgang oder an einer Berufsschule verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage in der Höhe von 338 S, höchstens jedoch in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 B in der gleichen Gehaltsstufe; § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß.“

19. Die Abs. 2 und 3 des § 60 haben zu lauten:

„(2) Lehrerinnen (Kindergärtnerinnen) der Verwendungsgruppe L 3, die — ohne die im § 58 Abs. 3 lit. c, d oder e angeführten Befähigungen aufzuweisen — auf einem der in diesen Bestimmungen angeführten Dienstposten verwendet werden, sowie Religionslehrern der Verwendungsgruppe L 3, die an Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage von 123 S; sie erhöht sich bei den an Polytechnischen Lehrgängen verwendeten Lehrern um 102 S. § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(3) Lehrern, die an Bundeserziehungsanstalten, Bundeskonvikten, Blindeninstituten, Taubstummeninstituten oder an gleichartigen Anstalten als Erzieher verwendet werden, gebührt für die Dauer

dieser Verwendung eine Dienstzulage, die durch die Verwendungsgruppe und durch die Dienstzulagenstufe bestimmt wird. Sie beträgt:

in der (den) Verwendungs- gruppe(n)	in der Dienstzulagenstufe		
	1	2	3
	Schilling		
L 1	734	931	1129
L 2	592	734	875
L 3	395	494	593"

20. Die Tabelle im § 65 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe		
	S 3	S 2	S 1
	Schilling		
1	5922	6306	8149
2	6228	6613	8610
3	6536	6920	9070
4	6843	7227	9530
5	7150	7534	9991
6	7879	8264	10760
7	8610	8993	11528
8	9340	9723	12296
9	10070	10454	13065

21. § 66 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Dienstalterszulage beträgt
in der Verwendungsgruppe S 1 1153 S,
in der Verwendungsgruppe S 2 845 S,
in der Verwendungsgruppe S 3 691 S.“

22. Die Tabelle im § 72 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	Schilling
I	1	2230
	2	2305
	3	2386
	4	2468
	5	2549
II	1	2705
	2	2798
	3	2891
	4	2984
	5	3077
III	1	3284
	2	3398
	3	3512
	4	3626
	5	3740
IV	6	3854
	1	3968
	2	4183
	3	4398
	4	4613

23. § 73 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dem Wachebeamten gebührt in den Dienstklassen I bis V eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstzulage. Die Dienstzulage wird durch die tatsächliche Dienstzeit in der Verwendungsgruppe, in der Verwendungsgruppe W 2 durch die tatsächliche Dienstzeit in der Dienststufe, bestimmt; die als zeitverpflichteter Soldat, als gemäß § 11 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogener Beamter oder Vertragsbediensteter und als Vertragsbediensteter des Wachdienstes zurückgelegte Zeit ist in der Verwendungsgruppe W 3 der tatsächlichen Dienstzeit zuzurechnen. Die Bestimmungen der §§ 8 bis 11 sind sinngemäß anzuwenden. Die Dienstzulage beträgt während der Dauer des provisorischen Dienstverhältnisses 76 S und nach der Definitivstellung

in der Verwendungsgruppe W 3	
Dienstzeit Jahre	Dienstzulage Schilling
—	117
10	151
16	215
22	279
30	343

in der Verwendungsgruppe W 2				
in der Dienst- zulagen- stufe	Dienstzeit Jahre	in der Dienststufe		
		1	2	3
		Schilling		
1	—	310	473	697
2	4	473	585	834

in der Verwendungsgruppe W 1		
in den Dienst- klassen	Amtstitel	Dienstzu- lage Schilling
I	Gendarmerieleutnant Polizeileutnant Kriminalleutnant Justizwachleutnant (Präfekt) Zollwachleutnant	261
II	Gendarmerieoberleutnant Polizeioberleutnant Kriminaloberleutnant Justizwachoberleutnant (Oberpräfekt 3. Klasse) Zollwachoberleutnant	314
III	Gendarmerierittmeister Polizeirittmeister Kriminalhauptmann Justizwachhauptmann (Oberpräfekt 2. Klasse) Zollwachritmeister	366
IV		

in den Dienstklassen	Amtstitel	Dienstzulagen Schilling
V	Gendarmeriemajor Polizeimajor Kriminalmajor Justizwachmajor (Oberpräfekt 1. Klasse) Zollwachmajor	418 “

24. Die Tabelle im § 74 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Verwendungsgruppe	Schilling
W 3	186
W 2	217
W 1	249

25. Die Tabelle im § 76 Abs. 1 hat zu lauten:

in den Dienstklassen	Amtstitel	Dienstzulage Schilling
II III IV	Leutnant Leutnant des technischen Dienstes Leutnant des Wirtschaftsdienstes Militärkapellmeister	261
	Oberleutnant Oberleutnant des technischen Dienstes Oberleutnant des Wirtschaftsdienstes Militärkapellmeister ¹⁾	314
	Hauptmann Hauptmann des technischen Dienstes Hauptmann des Wirtschaftsdienstes Militärkapellmeister ²⁾	366
	Major Major des technischen Dienstes Major des Wirtschaftsdienstes Militärkapellmeister	418

¹⁾ Nach einer in der Verwendungsgruppe H 2 tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit von 3 Jahren.

²⁾ Nach einer in der Verwendungsgruppe H 2 tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit von 8 Jahren.

26. § 77 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dem Berufsoffizier gebührt

1. solange er im Truppendienst verwendet wird,

2. wenn er infolge eines im Truppendienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann, eine Truppendienstzulage von 249 S.“

27. Die Tabelle im § 78 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe						
	H 4				H 3		
	in der Dienststufe						
	1	2	3	4	5	6	7
	Schilling						
1	2083	2163	2203	2243	2359	—	—
2	2105	2185	2225	2265	2397	2440	2484
3	2127	2207	2247	2287	2435	2478	2522
4	2149	2229	2269	2309	2473	2516	2560
5	2171	2251	2291	2333	2511	2554	2598

28. § 79 a hat zu lauten:

„Truppenverwendungszulage

§ 79 a. Dem zeitverpflichteten Soldaten gebührt,

1. solange er im Truppendienst verwendet wird,

2. solange er in einem Wachkörper in Probe-dienstleistung steht,

3. wenn er infolge eines im Truppendienst oder während der Verwendung im Probendienst in einem Wachkörper erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesen Diensten verwendet werden kann, eine Truppenverwendungszulage. Sie beträgt

in der Verwendungsgruppe H 4 124 S.,

in der Verwendungsgruppe H 3 149 S.“

29. § 85 b Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Dienstzulage gemäß § 58 Abs. 4 erhöht sich für Fremdsprachlehrer der Verwendungsgruppe L 3 mit der Lehrbefähigung für den Fremdsprachunterricht an Volks- und Hauptschulen um 116 S.“

30. § 86 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ein Beamter, der dem im Abs. 1 umschriebenen Personenkreis angehört, kann durch Vorrückung die nachstehenden weiteren Gehaltsstufen erreichen:

a) Beamte der Allgemeinen Verwaltung, Wachebeamte und Berufsoffiziere

Die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe E, Dienstklasse III	in der Dienstklasse	die Gehaltsstufe		
			10	9	7
			Schilling		
10	3118	IV	5722	—	—
11	3175	V	7243	—	—
		VI	9242	—	—
		VII	13241	—	—
3 und 4	in der Verwendungsgruppe D, Dienstklasse IV	VIII	—	17869	—
		IX	—	—	21570

b) Beamte in handwerklicher Verwendung

Die Gehaltsstufe	in der Dienstklasse III					
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5	P 6
	Schilling					
10	4323	4254	4183	3229	3173	3116
11	4538	4469	4398	3287	3229	3173

c) Richter und staatsanwaltschaftliche Beamte

Die Gehaltsstufe	in der Ständegruppe 1	Die Gehaltsstufe	in der Ständegruppe	
	Schilling		2	3 bis 8
17	8202		in der letzten Dienstzulagenstufe	
18	8374		Schilling	
		17	8531	8838

d) Hochschullehrer

Die Gehaltsstufe	Hochschulassistenten	Die Gehaltsstufe	so. Hochschulprofessoren	Die Gehaltsstufe	o. Hochschulprofessoren
	Schilling		Schilling		Schilling
19	10145	12	12288	11	17837

e) Lehrer

Die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	L 3	L 2 V	L 2 HS	L 2 B	L 1
	Schilling				
18	4881	6706	7813	7966	10489
19	5068	6952	8089	8242	11104

f) Beamte des Schulaufsichtsdienstes

Die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe		
	S 3	S 2	S 1
	Schilling		
10	10684	11069	13987

Diese weiteren Gehaltsstufen sind bei der Beurteilung des Anspruches auf eine Dienstalterszulage außer Betracht zu lassen."

Artikel II

(1) Den Beamten, die auf Grund der Bestimmungen des § 3 Abs. 1 lit. h der Vordienstzeitenverordnung 1957, BGBl. Nr. 228, des § 3 Abs. 1 lit. g der Vordienstzeitenverordnung, BGBl. Nr. 73/1948, des § 3 Abs. 1 lit. h der Vertragsbediensteten-Vordienstzeitenverordnung 1959, BGBl. Nr. 188, oder auf Grund des § 3 Abs. 1 lit. g der Vertragsbediensteten-Vordienstzeitenverordnung, BGBl. Nr. 113/1948, eine Abfertigung zurückerstattet haben, ist der von ihnen zurückgezahlte Betrag wieder auszuzahlen, wenn sie dies bis zum 31. Dezember 1967 beantragen.

(2) In den Fällen, in denen Zeiträume, die der seinerzeitigen Abfertigung zugrundegelegt wurden, nach dem 27. April 1945 zur Berechnung einer nicht zurückerstatteten Abfertigung herangezogen wurden, ist nur der Unterschied zwischen dem Betrag, den der Beamte auf Grund der Auflösung des seinerzeitigen Dienstverhältnisses als Abfertigung erhalten hat, und dem Betrag, den der Beamte aus Anlaß der Anrechnung von Vordienstzeiten für die Vorrückung dem Bunde tatsächlich zurückerstattet hat, auszuzahlen.

(3) Die Beträge gemäß Abs. 1 und 2 sind in drei gleichen Raten am 1. April 1968, am 1. Jänner 1969 und am 1. Jänner 1970 auszuzahlen.

(4) Die Bundesregierung kann durch Verordnung bestimmen, daß die Zeitpunkte für die Auszahlung der zweiten oder dritten Rate vorverlegt werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Staatsfinanzen möglich erscheint.

Artikel III

Beamte, die den Amtstitel „Gendarmerie-ritmeister“, „Polizeirittmeister“, „Kriminalhauptmann“, „Justizwachhauptmann (Oberpräfekt 2. Klasse)“, „Zollwachritmeister“ oder „Hauptmann“, „Hauptmann des technischen Dienstes“, „Hauptmann des Wirtschaftsdienstes“, „Militärkapellmeister“ (nach einer in der Verwendungsgruppe H 2 tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit von 8 Jahren) führen und die bis zum 31. Jänner 1970 zu Beamten der Dienstklasse IV ernannt werden, gebührt ab dem Zeitpunkt dieser Ernennung eine Dienstzulage in der Höhe von 418 S. Diese Dienstzulage gebührt auch Beamten der Verwendungsgruppen W 1 und H 2, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes einen Dienstposten der Dienstklasse IV innehaben.

Artikel IV

(1) Für Beamte, die vor dem 1. August 1967 in die Dienstklasse IV oder V befördert wurden, kann vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt die

dienst- und besoldungsrechtliche Stellung soweit günstiger festgesetzt werden, als sich dies ergeben hätte, wenn die Bestimmungen des § 73 Abs. 1 oder § 76 Abs. 1 in der Fassung des Artikels I Z. 23 und 25 schon vor der Beförderung anzuwenden gewesen wären.

(2) Für Beamte, die in der Zeit bis spätestens 1. Juli 1968 in die Dienstklasse IV befördert werden, kann aus Anlaß dieser Beförderung und mit deren Wirksamkeit — jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes — im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung günstiger festgesetzt werden, als sich dies aus § 33 des Gehaltsgesetzes 1956 ergibt.

Artikel V

Auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse, die auf der Grundlage eines bis zum 31. Dezember 1966 in Geltung gestandenen Gehaltsansatzes der Verwendungsgruppe S 4 (§ 65 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956) ermittelt worden sind, ist die Bestimmung des § 41 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, derart anzuwenden, daß als entsprechende Änderung des ruhegenußfähigen Monatsbezuges die Änderung zu gelten hat, die beim Gehalt eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 jeweils eintritt.

Artikel VI

(1) Im Artikel III Abs. 2 der 16. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 17/1967, ist das Wort „Abfertigung“ durch das Wort „Abfindung“ zu ersetzen.

(2) Artikel III Abs. 4 der 16. Gehaltsgesetz-Novelle hat zu lauten:

„(4) Die Abs. 1 bis 3 sind für die Zeit des Dienststandes auf Beamte, die sich am 1. Jänner 1967 im Ruhestand befanden, oder auf ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen mit der Abweichung anzuwenden, daß für die Ermittlung des Ausmaßes der Abfindung die Einreihung, die sich ergeben hätte, wenn der Beamte im letzten Monat des Aktivstandes auf einen Dienstposten des Dienstzweiges der Beamten in handwerklicher Verwendung ernannt worden wäre, und die tatsächliche Einreihung als Beamter der Allgemeinen Verwaltung im letzten Monat des Aktivstandes maßgebend ist.“

Artikel VII

Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich der Artikel I, III und IV mit 1. August 1967 und hinsichtlich der Artikel V und VI mit 1. Jänner 1967 in Kraft.

Artikel VIII

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist jedes Bundesministerium insoweit betraut, als es oberste Dienstbehörde ist.

Jonas				
Klaus	Hetzenauer		Klecatsky	
Piffl	Rehor	Schmitz	Schleiner	
Bock	Weiß	Prader	Tončić	Kotzina

237. Bundesgesetz vom 21. Juni 1967, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 neuerlich geändert wird (13. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 174/1959, BGBl. Nr. 282/1960, BGBl. Nr. 165/1961, BGBl. Nr. 186/1962, BGBl. Nr. 117/1963, BGBl. Nr. 173/1963, BGBl. Nr. 313/1963, BGBl. Nr. 154/1964, BGBl. Nr. 126/1965, BGBl. Nr. 191/1965, BGBl. Nr. 110/1966 und BGBl. Nr. 18/1967 wird geändert wie folgt:

1. Die Tabelle im § 11 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
Schilling					
1	3792	2849	2375	2271	2129
2	3981	2990	2459	2339	2175
3	4171	3131	2544	2407	2220
4	4551	3271	2629	2481	2266
5	4773	3576	2715	2554	2311
6	4997	3727	2915	2701	2403
7	5219	3879	3016	2781	2452
8	5443	4030	3119	2869	2502
9	5667	4180	3222	2957	2551
10	5921	4331	3332	3046	2601
11	6175	4555	3442	3134	2650
12	6430	4779	3552	3223	2700
13	6684	5001	3664	3311	2751
14	6939	5225	3774	3408	2810
15	7194	5447	3884	3504	2871
16	7480	5671	3994	3601	2931
17	7766	5926	4105	3697	2992
18	8052	6180	4329	3793	3052
19	8337	6435	4554	3889	3113
20	8624	6690	4779	3987	3173
21	—	—	—	4083	3224

2. Die Tabelle im § 14 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe					
	p 1	p 2	p 3	p 4	p 5	p 6
	Schilling					
1	2418	2366	2316	2266	2220	2174
2	2492	2435	2385	2312	2266	2220
3	2567	2510	2456	2358	2312	2266
4	2642	2585	2531	2404	2358	2312
5	2717	2660	2606	2451	2404	2358
6	2880	2815	2757	2551	2501	2451
7	2970	2904	2838	2601	2551	2501
8	3060	2994	2928	2651	2601	2551
9	3149	3083	3016	2701	2651	2601
10	3239	3173	3106	2752	2701	2651
11	3329	3262	3196	2808	2752	2701
12	3426	3351	3285	2865	2808	2752
13	3524	3450	3375	2925	2865	2808
14	3621	3547	3472	2984	2925	2865
15	3719	3644	3571	3043	2984	2925
16	3817	3742	3668	3103	3043	2984
17	3914	3840	3765	3162	3103	3043
18	4012	3938	3863	3222	3162	3103
19	4110	4035	3961	3281	3222	3162
20	4207	4133	4059	3341	3281	3222
21	4305	4231	4156	3399	3341	3281

3. § 24 a Abs. 1 lit. b hat zu lauten:

„b) die Kur in der Benützung einer Mineralquelle oder eines Moorbades oder im Aufenthalt in einem vorgeschriebenen Klima oder in der therapeutischen Anwendung von kaltem Wasser (sogenannte „Kneipp-Kur“) besteht und ärztlich überwacht wird.“

4. Die Tabelle im § 41 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	11	12 b	12 hs	12 v	13
	Schilling				
1	3818	3224	3078	2930	2435
2	4018	3423	3263	3079	2526
3	4218	3621	3463	3229	2616
4	4615	3820	3660	3379	2706
5	4973	4217	4056	3701	2801
6	5332	4495	4346	3900	3009
7	5689	4774	4614	4099	3156
8	6048	5054	4893	4298	3304
9	6406	5333	5172	4497	3452
10	6844	5612	5452	4695	3599
11	7282	5890	5730	4894	3747
12	7720	6170	6009	5093	3895
13	8159	6528	6368	5412	4087
14	8677	6885	6725	5730	4280
15	9193	7244	7083	6049	4474
16	9711	7602	7442	6368	4666
17	10228	7960	7799	6685	4860
18	10746	8318	8158	7004	5053
19	11263	8677	8516	7323	5245

5. § 44 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Jahresentlohnung der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L beträgt:

in der Entlohnungsgruppe		in der Entgeltstufe	
bei einer für Vollbeschäftigung (§ 38) vorgeschriebenen Höchstwochenstundenzahl von		1	2
		für jede Jahreswochenstunde Schilling	
11	18	2808	3072
	19	2664	2916
	20	2532	2772
	21	2412	2640
	24	2112	2304
12 b		1836	2028
12 hs		1752	1944
12 v		1620	1776
13		1344	1512

6. § 44 a Abs. 1 lit. a hat zu lauten:

„a) Fremdsprachlehrern an Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen.“

7. § 44 a Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

„Die Dienstzulage für jede Jahreswochenstunde beträgt:

in der Entgeltstufe 1 S 88-60,
in der Entgeltstufe 2 S 132-80;
sie erhöht sich bei den in lit. a genannten Fremdsprachlehrern an Polytechnischen Lehrgängen und bei den in lit. c genannten Arbeitslehrerinnen an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um S 50-50 jährlich.“

8. Die Abs. 2 bis 5 des § 44 a haben zu lauten:

„(2) Den Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe 12 v, die an Hauptschulen Fremdsprachen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 88-60 jährlich. Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe 12 v, die an Polytechnischen Lehrgängen Fremdsprachen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 168 jährlich.“

(3) Vertragslehrern

a) der Entlohnungsgruppe 12 v, die, ohne die Voraussetzungen für eine Einreihung in die Entlohnungsgruppe 12 hs zu erfüllen, an Hauptschulen oder Sonderschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 74 jährlich;

b) der Entlohnungsgruppe I 2 v, die, ohne die Voraussetzungen für eine Einreihung in die Entlohnungsgruppe I 2 b zu erfüllen, an Polytechnischen Lehrgängen oder an Berufsschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 168 jährlich;

c) der Entlohnungsgruppe I 2 hs, die, ohne die Voraussetzungen für eine Einreihung in die Entlohnungsgruppe I 2 b zu erfüllen, an Polytechnischen Lehrgängen oder an Berufsschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 77 jährlich.

(4) Vertragslehrerinnen (Kindergärtnerinnen) der Entlohnungsgruppe I 3, die, ohne die im Abs. 1 lit. c, d oder e angeführten Befähigungen aufzuweisen, auf einem der in diesen Bestimmungen angeführten Dienstposten verwendet werden, sowie Religionslehrern der Entlohnungsgruppe I 3, die an Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen verwendet werden, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 61·10 jährlich; sie erhöht sich bei den an Polytechnischen Lehrgängen verwendeten Lehrern um S 50·50.

(5) Den Vertragslehrern, die an Bundeserziehungsanstalten, Bundeskonvikten, Blindeninstituten, Taubstummeninstituten oder an gleichartigen Anstalten als Erzieher verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt jährlich in der Entlohnungsgruppe I 1 S 9116, in den Entlohnungsgruppen I 2 S 7357, und in der Entlohnungsgruppe I 3 ... S 4905.“

Artikel II

Für die Zeit vom 1. Jänner 1967 bis 31. Juli 1967 hat § 44 a Abs. 1 letzter Satz des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 zu lauten:

„Die Dienstzulage für jede Jahreswochenstunde beträgt:

in der Entgeltstufe 1 S 82·80,
in der Entgeltstufe 2 S 124·10;

sie erhöht sich bei den in lit. a genannten Fremdsprachlehrern an Polytechnischen Lehrgängen und bei den in lit. c genannten Arbeitslehrerinnen an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 47·20 S jährlich.“

Artikel III

(1) Den Vertragsbediensteten, die auf Grund der Bestimmungen des § 3 Abs. 1 lit. h der Vertragsbediensteten - Vordienstzeitenverordnung 1959, BGBl. Nr. 188, oder auf Grund des § 3 Abs. 1 lit. g der Vertragsbediensteten-Vordienstzeitenverordnung, BGBl. Nr. 113/1948, eine

Abfertigung zurückerstattet haben, ist der von ihnen zurückerstattete Betrag wiederauszahlen, wenn sie dies bis zum 31. Dezember 1967 beantragen.

(2) In den Fällen, in denen Zeiträume, die der seinerzeitigen Abfertigung zugrunde gelegt wurden, nach dem 27. April 1945 zur Berechnung einer nicht zurückerstatteten Abfertigung herangezogen wurden, ist nur der Unterschied zwischen dem Betrag, den der Vertragsbedienstete auf Grund der Auflösung des seinerzeitigen Dienstverhältnisses als Abfertigung erhalten hat, und dem Betrag, den der Vertragsbedienstete aus Anlaß der Anrechnung von Vordienstzeiten für die Vorrückung dem Bunde tatsächlich zurückerstattet hat, auszuzahlen.

(3) Die Beträge gemäß Abs. 1 und 2 sind in drei gleichen Raten am 1. April 1968, am 1. Jänner 1969 und am 1. Jänner 1970 auszuzahlen.

(4) Die Bundesregierung kann durch Verordnung bestimmen, daß die Zeitpunkte für die Auszahlung der zweiten oder dritten Rate vorverlegt werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Staatsfinanzen möglich erscheint.

Artikel IV

Es treten in Kraft:

1. die Bestimmungen des Artikels I Z. 3 und 6 und des Artikels II mit 1. Jänner 1967;

2. die Bestimmungen des Artikels I Z. 1, 2, 4, 5, 7 und 8 mit 1. August 1967.

Artikel V

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur ein Bundesministerium betreffen, dieses Bundesministerium betraut.

		Jonas	
Klaus	Bock	Hetzenauer	Klecatsky
Piffl	Rehor	Schmitz	Schleiner
Weiß	Prader	Tončić	Kotzina

238. Bundesgesetz vom 21. Juni 1967 über die Erhöhung von Bezügen der Bediensteten des Dorotheums

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Der Teil des Monatsbezuges der Bediensteten des Dorotheums, der sich aus den §§ 4 und 5 des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1958, BGBl. Nr. 161, über die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Bediensteten des Dorotheums,

in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 2/1962, aus Artikel II Abs. 4 und 5 des letztgenannten Bundesgesetzes, aus § 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 318/1963, aus § 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 155/1964, aus Artikel II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 127/1965 und aus Artikel I und II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 162/1966 ergibt, ist ab 1. August 1967 um 7 v. H., mindestens aber um 175 S, zu erhöhen.

Artikel II

Artikel I dieses Bundesgesetzes tritt am 1. August 1967 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres, soweit jedoch in den nach § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Bediensteten des Dorotheums anzuwendenden Vorschriften die Mitwirkung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen vorgesehen ist, im Einvernehmen mit diesen, betraut.

Jonas

Klaus

Hetzeneuer

Schmitz

239. Bundesgesetz vom 21. Juni 1967, mit dem das Hochschulassistentengesetz 1962 neuerlich abgeändert wird (7. Novelle zum Hochschulassistentengesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Hochschulassistentengesetz 1962, BGBl. Nr. 216, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 166/1965, Nr. 112/1966 und Nr. 72/1967 wird abgeändert wie folgt:

1. § 18 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Vollbeschäftigten wissenschaftlichen Hilfskräften ein Monatsentgelt von 2878 S, das Monatsentgelt beträgt aber für wissenschaftliche Hilfskräfte, die Diplomkaufleute, Diplomvolkswirte oder Diplombdolmetscher sind, 3021 S. Neben dem Monatsentgelt gebührt eine Haushaltszulage nach den Bestimmungen der §§ 4 und 5 des Gehaltsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 54. Nicht vollbeschäftigten wissenschaftlichen Hilfs-

kräften gebührt der ihrer Arbeitszeit entsprechende Teil des Monatsentgeltes und der Haushaltszulage.“

2. Die Abs. 2 und 3 des § 21 haben zu lauten:

„(2) Das Monatsentgelt der vollbeschäftigten Vertragsassistenten beträgt im ersten Jahr ihrer Verwendung 3693 S, vom zweiten bis einschließlich dem vierten Jahr ihrer Verwendung 3923 S, ab dem fünften Jahr ihrer Verwendung 4153 S, ab dem siebenten Jahr ihrer Verwendung 4613 S, und ab dem neunten Jahr ihrer Verwendung 4920 S.

(3) Das Monatsentgelt erhöht sich für Vertragsassistenten, welche das Doktorat der Medizin erworben haben und als Ärzte verwendet werden,

ab dem elften Jahr ihrer Verwendung auf 5227 S, ab dem dreizehnten Jahr ihrer Verwendung auf 5534 S, und ab dem fünfzehnten Jahr ihrer Verwendung auf 5842 S.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. August 1967 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.

Jonas

Klaus

Piff

240. Bundesgesetz vom 21. Juni 1967, mit dem das Hochschultaxengesetz neuerlich abgeändert wird (7. Novelle zum Hochschultaxengesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Der § 23 Abs. 2 des Hochschultaxengesetzes, BGBl. Nr. 102/1963, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 156/1961 und BGBl. Nr. 113/1966, hat zu lauten:

„(2) Die Remuneration beträgt

- a) für die Erteilung wissenschaftlichen Unterrichts für jede Wochenstunde im Semester 3500 S,
- b) jedoch für Übungen aus einem wissenschaftlichen Fach, bei denen der Vortragende eine vorwiegend anleitende und kontrollierende Tätigkeit nur während eines Teiles der Zeit der Lehrveranstaltung ausübt, wie bei Laboratoriums-, Zeichen-, Konstruktions- und ähnlichen Übungen, für jede Wochenstunde im Semester 1700 S,
- c) für den Unterricht aus einem praktischen Fach oder einer Fertigkeit für jede Wochenstunde im Semester 2300 S,
- d) jedoch für Lehrveranstaltungen aus einem praktischen Fach, bei denen der Vortragende eine vorwiegend anleitende und kontrollierende Tätigkeit während der gesamten Zeit der Lehrveranstaltung ausübt, wie bei Proseminaren und Übungen an den linguistischen Lehrkanzeln oder an den Instituten für Dolmetscherausbildung für jede Wochenstunde im Semester 2600 S.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. August 1967 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.

Klaus Jonas Piff

241. Bundesgesetz vom 21. Juni 1967, mit dem das Kunstakademiegesetz neuerlich abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

§ 10 Abs. 2 lit. b des Kunstakademiegesetzes, BGBl. Nr. 168/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 61/1953, BGBl. Nr. 177/1954,

BGBl. Nr. 160/1958, BGBl. Nr. 268/1961, BGBl. Nr. 190/1962, BGBl. Nr. 117/1963, BGBl. Nr. 317/1963, BGBl. Nr. 158/1964, BGBl. Nr. 139/1965 und BGBl. Nr. 114/1966 hat zu lauten:

„b) Der Entlohnung der Lehrkräfte ist ein Mindestsatz von 1261 S und ein Höchstsatz von 3673 S für jede Jahreswochenstunde zugrunde zu legen.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. August 1967 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund des § 10 Abs. 2 lit. b des Kunstakademiegesetzes in der Fassung des Artikels I können bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens mit 1. August 1967 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Klaus Jonas Piff Schmitz

242. Verordnung der Bundesregierung vom 4. Juli 1967, mit der die Dienstordnung für die Vertragsangestellten der Österreichischen Bundesforste neuerlich geändert wird

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 28. Juli 1925, BGBl. Nr. 282, über die Bildung eines Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesforste“ wird verordnet:

Artikel I

Die Dienstordnung für die Vertragsangestellten der Österreichischen Bundesforste, BGBl. Nr. 256/1949, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 102/1956, BGBl. Nr. 250/1959, BGBl. Nr. 288/1960, BGBl. Nr. 152/1961, BGBl. Nr. 183/1963, BGBl. Nr. 291/1963, BGBl. Nr. 160/1964, BGBl. Nr. 129/1965, BGBl. Nr. 193/1965 und BGBl. Nr. 72/1966 wird geändert wie folgt:

1. Der Abschnitt A der Ziffer 3 der Anlage hat zu lauten:

„A. Gehalt

Der Angestellte erhält als Gehalt:

In der Gehaltsstufe	In der Verwendungsgruppe			
	A	B	C	D
	Schilling			
1	4032	3029	2646	2387
2	4255	3193	2731	2457
3	4478	3356	2825	2528
4	4922	3518	2924	2598
5	5146	3859	3023	2669
6	5368	4030	3217	2823
7	5592	4199	3324	2907
8	5815	4369	3431	2993
9	6038	4539	3538	3077
10	6262	4708	3645	3162
11	6484	4878	3752	3247
12	6708	5048	3859	3338
13	6931	5217	3966	3430
14	7154	5387	4073	3522
15	7378	5557	4180	3614
16	7601	5727	4287	3706
17	7824	5897	4394	3798
18	8047	6066	4501	3889
19	8489	6401	4718	4075
20	8930	6736	4934	4260

Dienstalterszulage

Den Angestellten gebührt nach zwei in der höchsten Gehaltsstufe ihrer Verwendungsgruppe verbrachten Jahren eine Dienstalterszulage. Sie beträgt in der Verwendungsgruppe A 224 S, in der Verwendungsgruppe B 170 S, in der Verwen-

dungsgruppe C 107 S und in der Verwendungsgruppe D 92 S. Die Dienstalterszulage erhöht sich nach vier in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren auf das doppelte Ausmaß der vorgenannten Beträge. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres fällt eine Dienstalterszulage nicht mehr an.“

2. Die Tabelle im Abschnitt B der Ziffer 3 hat zu lauten:

„B. Verwendungszulagen

In der Verwendungs- stufe	In der Zulagenstufe						
	1	frühestens mit Erreichen der Gehaltsstufe	2	3	4	5	6
	Schilling		Schilling				
A 1	3228	13	4382	5535	6689	7841	—
A 2	2307	13	3228	4151	5072	5994	—
A 3	922	10 2. Jahr	1230	1538	1846	2154	2462
B 1	1845	13	3075	4305	5535	—	—
B 2	1384	13	1692	2000	2308	2616	—
B 3	770	13	1000	1232	1462	1692	—
B 4	462	10	539	616	693	—	—
C 1	539	15	693	846	999	—	—
C 2	308	13	461	615	768	922	—
C 3	578	13	731	885	1038	1192	—
D 1	155	16	231	308	—	—	—“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. August 1967 in Kraft.

Klaus
Piffl
Weiß

Bock
Rehor
Prader

Hetzenauer
Schmitz
Tončić

Klecatsky
Schleinzner
Kotzina

243. Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen vom 4. Juli 1967, mit der die Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963 neuerlich abgeändert wird (6. Novelle der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963)

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 27. Juni 1967, Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180, wird kundgemacht:

Artikel I

Die Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963, BGBl. Nr. 170, in der Fassung der Kundmachungen BGBl. Nr. 340/1963, BGBl. Nr. 161/1964, BGBl. Nr. 130/1965, BGBl. Nr. 116/1966 und BGBl. Nr. 314/1966 wird wie folgt abgeändert:

1. An Stelle des 2. und 3. Satzes des § 8 Abs. 3 haben folgende Bestimmungen zu treten:

„Der auf ein Kind entfallende Teil der Haushaltszulage gebührt nicht, wenn das Kind Anspruch auf eine Waisenversorgung nach dem Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, oder der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966, BGBl. Nr. 313, hat. Eine Haushaltszulage gebührt ferner insoweit nicht, als der Ehegatte eines Beamten, der andere Elternteil oder das Kind eine der Haushaltszulage gleichartig denselben Personenkreis berücksichtigende Leistung von einem anderen Rechtsträger öffentlichen Rechts erhält. Besteht ein Anspruch auf eine ein Kind berücksichtigende Leistung auch gegen einen anderen Rechtsträger des öffentlichen Rechts, so gebührt dem Beamten die Haushaltszulage nur, wenn das Kind seinem Haushalt angehört.“

2. Die Anlage 3 hat zu lauten:

„Gehaltstabelle

Gehaltsstufe	Gehalts-								
	I	II		III		IV		V	
		a	b	a	b	a	b	a	b
1	2235	2288	2324	2413	2466	2584	2663	2900	3021
2	2268	2324	2362	2466	2520	2663	2755	3021	3142
3	2301	2362	2400	2520	2573	2755	2848	3142	3271
4	2372	2438	2476	2627	2686	2941	3035	3402	3532
5	2408	2476	2514	2686	2750	3035	3128	3532	3662
6	2444	2514	2552	2750	2813	3128	3226	3662	3792
7	2479	2552	2590	2813	2877	3226	3324	3792	3923
8	2515	2590	2630	2877	2941	3324	3424	3923	4053
9	2551	2630	2716	2941	3069	3424	3621	4053	4313
10	2587	2672	2761	3006	3133	3522	3720	4183	4444
11	2624	2716	2807	3069	3197	3621	3819	4313	4573
12	2661	2761	2852	3133	3267	3720	3917	4444	4704
13									
14									
15									
16									

*) Abweichend hiervon gebührt den in Ord.-Nr. 654 der Anlage 2 zur Besoldungsordnung 1963 bezeichneten

Anlage 3

(Monatsgehalt in Schilling)

gruppen								Gehaltsstufe
VI		VII		VIII	IX		X	
a	b	a	b		a	b		
								1
3381	3535 *)							2
3535	3690 *)	3876	4153					3
3845	4000	4153	4430	4618				4
4000	4154	4430	4706	5002				5
4154	4309	4706	4983	5387				6
4309	4463	4983	5259	5772	6467	7083		7
4463	4618	5259	5536	6157	7083	7700		8
4618	4927	5536	5812	6542	7700	8316	9780	9
4772	5081	5812	6089	6926	8316	8932	10703	10
4927	5237	6089	6366	7311	8932	9548	11628	11
5081	5391	6366	6643	7697	9548	10164	12552	12
			6920	8081	10164	10780	13477	13
				8466	10780	11704	14632	14
					11704	12626	15788	15
						13549	16943	16

Beamten ein Gehalt von S 3847—,“

Artikel II

Die Bestimmungen des Artikels I treten mit 1. August 1967 in Kraft.

Weiß

244. Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen vom 4. Juli 1967, mit der die Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung neuerlich abgeändert wird (10. Novelle der Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung)

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 27. Juni 1967 (Gesetz

vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) wird kundgemacht:

Artikel I

Die Dienst- und Lohnordnung für die für den vorübergehenden Bedarf aufgenommenen Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen, BGBl. Nr. 96/1954, in der Fassung der Kundmachungen BGBl. Nr. 66/1956, BGBl. Nr. 207/1959, BGBl. Nr. 252/1959, BGBl. Nr. 154/1961, BGBl. Nr. 214/1962, BGBl. Nr. 13/1964, BGBl. Nr. 162/1964, BGBl. Nr. 131/1965 und BGBl. Nr. 115/1966 wird wie folgt abgeändert:

1. In § 13 Abs. 5 ist die lit. h zu streichen.

2. Die Anlage 2 zur Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung hat zu lauten:

„Lohn t a f e l**Anlage 2**

Lohn- stufe	Lohngruppe						
	1	2	3	4	5	6	7
1	11-99	12-27	12-47	12-93	13-22	13-87	14-28
2	12-16	12-47	12-66	13-22	13-50	14-28	14-77
3	12-33	12-66	12-88	13-50	13-78	14-77	15-20
4	12-71	13-06	13-27	14-06	14-36	15-75	16-24
5	12-90	13-27	13-48	14-36	14-68	16-24	16-72
6	13-10	13-48	13-68	14-68	15-03	16-72	17-22
7	13-29	13-68	13-88	15-03	15-40	17-22	17-75
8	13-49	13-88	14-09	15-40	15-73	17-75	18-29
9	13-67	14-09	14-51	15-73	16-40	18-29	19-37
10	13-86	14-29	14-74	16-07	16-75	18-82	19-89
11	14-04	14-51	14-97	16-40	17-11	19-37	20-43
12	14-24	14-74	15-20	16-75	17-47	19-89	20-95“

Artikel II

(1) Den Lohnbediensteten, die auf Grund der bisher in Geltung gestandenen Bestimmungen aus Anlaß einer Anrechnung von Vordienstzeiten für die Vorrückung in höhere Lohnstufen eine Abfertigung zurückerstattet haben, ist der von ihnen zurückerstattete Betrag wieder auszusuchen, wenn sie dies bis zum 31. Dezember 1967 beantragen.

(2) In den Fällen, in denen Zeiträume, die der seinerzeitigen Abfertigung zugrunde gelegt wurden, nach dem 27. April 1945 zur Berechnung einer nicht zurückerstatteten Abfertigung herangezogen wurden, ist nur der Unterschied zwischen dem Betrag, den der Lohnbedienstete auf Grund der Auflösung des seinerzeitigen Dienst-

verhältnisses als Abfertigung erhalten hat und dem Betrag, den der Lohnbedienstete aus Anlaß der Anrechnung von Vordienstzeiten für die Vorrückung dem Bunde tatsächlich zurückerstattet hat, auszusuchen.

(3) Die Beträge gemäß Abs. 1 und 2 sind in drei gleichen Raten am 1. April 1968, am 1. Jänner 1969 und am 1. Jänner 1970 auszusuchen.

(4) Durch Kundmachung können die Zeitpunkte für die Auszahlung der zweiten und dritten Rate vorverlegt werden.

Artikel III

Die Bestimmungen des Artikels I Z. 2 treten mit 1. August 1967 in Kraft.

Weiß